Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 79 Ausgegeben Danzig, den 29. November 1938

Inhalt

197

Verordnung
betreffend Einführung eines Kapitalverkehrsteuergesetzes.
Vom 31. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 56b, 57 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Es wird folgendes Kapitalverkehrsteuergesetz erlassen:

Kapitalverkehrsteuergesetz
(K. V. G.)

§ 1

Einleitung

Kapitalverkehrsteuern im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. die Gesellschaftsteuer,
2. die Wertpapiersteuer,
3. die Börsenumsatzsteuer.

Teil I

Gesellschaftsteuer

§ 2

Gegenstand der Steuer

Der Gesellschaftsteuer unterliegen:
1. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber;
2. Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden (Beispiele: weitere Einzahlungen, Nachschüsse). Der Leistung eines Gesellschafters steht es gleich, wenn die Gesellschaft mit eigenen Mitteln die Verpflichtung des Gesellschafters abdeckt;
3. freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft,
   a) wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht (Beispiel: Zuzahlungen bei Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien) oder
   b) wenn die Leistungen geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen (Beispiele: Verzicht auf Forderungen, Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung, Übernahme von Gegenständen der Gesellschaft durch die Gesellschafter zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung);
4. die Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte durch eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn ihr die Gesellschaftsrechte unentgeltlich oder zu einer ihren Wert nicht erreichenden Gegenleistung überlassen worden sind;
5. die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung, auch wenn sie rechtlich selbständig ist.

§ 3

Gesellschafterdarlehen

(1) Der Gesellschaftsteuer unterliegt auch die Gewährung von Darlehen an eine inländische Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafter, wenn die Darlehnsgewährung eine durch die Sachlage gebotene Kapitalzuführung (Beispiele: Kapitalerhöhung, weitere Einzahlungen) ersetzt. Ausgenommen ist die Gewährung von Darlehen, wenn sie in Schuldverschreibungen verbrieft sind, die unter die Wertpapiersteuer fallen.

(2) Als Darlehn eines Gesellschafters gilt auch das Darlehn eines Dritten, wenn ein Gesellschafter dafür Sicherheit leistet. Darlehen, die der Ehegatte eines Gesellschafters gewährt, gelten als Darlehen des Gesellschafters.

(3) Der Gewährung von Darlehen steht es gleich, wenn der Gesellschafter gestundete Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft erwirbt oder Forderungen, die ihm selbst gegen die Gesellschaft zustehen, stundet.

§ 4

Doppelgesellschafter

Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Leistungen (§ 2) nicht von Gesellschaftern bewirkt werden, sondern von Personenvereinigungen, an denen die Gesellschafter als Mitglieder oder Gesellschafter beteiligt sind. Den Leistungen steht die Gewährung von Darlehen (§ 3) gleich.

§ 5

Kapitalgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften sind:

1. Aktiengesellschaften,
2. Kommanditgesellschaften auf Aktien,
3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Als Kapitalgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

1. die Bank von Danzig,
2. andere juristische Personen, wenn sie Erwerbszwecke verfolgen und die Mitglieder ihre Anteile an dem Vermögen der juristischen Person an Dritte übertragen können,
3. Personenvereinigungen, die Erwerbszwecke verfolgen, wenn alle Mitglieder nur mit ihrem Anteil für die Schulden der Vereinigung haften und ihre Anteile an Dritte übertragen können.

(3) Kapitalgesellschaften gelten als inländische, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

(4) Als ausländische Kapitalgesellschaften gelten Gesellschaften, die den Kapitalgesellschaften (Absatz 1, 2) entsprechen und weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben.

§ 6

Gesellschaftsrechte

(1) Als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten:

1. Aktien und sonstige Anteile,
2. Genußrechte,
3. Forderungen, die eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft gewähren,
4. Anteile der Kommanditisten an einer Kommanditgesellschaft, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft eine Kapitalgesellschaft gehört.

(2) Als Gesellschafter gelten die Personen, denen die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaftsrechte zustehen.

§ 7

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen sind die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorgänge bei inländischen Kapitalgesellschaften,

1. die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,
2. die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen (Versorgungsbetriebe), wenn die Anteile an der Gesellschaft ausschließlich der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem

Zweckverband gehören und die Erträge der Gesellschaft ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

(2) Fallen die im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so werden damit die Rechtsvorgänge steuerpflichtig, die sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen ereignet haben und noch nicht versteuert sind.

(3) Die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an eine inländische Niederlassung (§ 2 Ziff. 5) und die Gewährung von Darlehen ausländischer Gesellschafter an eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 3) bleibt steuerfrei, wenn durch eine Bescheinigung des Senats nachgewiesen wird, daß der Kapitalverkehr die Belange der Danziger Wirtschaft zu fördern geeignet ist.

§ 8

Steuermaßstab

Die Steuer wird berechnet

1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten (§ 2 Ziffer 1):
   a) wenn die Gegenleistung in Geld besteht: vom Geldbetrag. Zur Gegenleistung gehören auch die von den Gesellschaftern übernommenen Kosten der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, dagegen nicht die Gesellschaftssteuer, die für den Erwerb der Gesellschaftsrechte zu entrichten ist;
   b) wenn die Gegenleistung nicht in Geld besteht (Sacheinlagen): vom Wert der Gegenleistung. Als Wert der Gegenleistung gilt mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte;
   c) wenn eine Gegenleistung nicht zu bewirken ist: vom Wert der Gesellschaftsrechte;
2. bei Leistungen (§ 2 Ziffer 2, 3): vom Wert der Leistung;
3. bei der Veräußerung von eigenen Gesellschaftsrechten (§ 2 Ziffer 4): von dem bei der Veräußerung erzielten Preis abzüglich des Entgelts, das die Gesellschaft für den Erwerb der Rechte entrichtet hatte;
4. bei der Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital an inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften (§ 2 Ziffer 5): von dem Wert des Anlage- oder Betriebskapitals;
5. bei der Gewährung von Darlehen und dem Erwerb und der Stundung von Forderungen (§ 3): vom Wert des Darlehns oder der Forderung.

§ 9

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 1 vom Hundert.

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf ½ vom Hundert beim Erwerb von Gesellschaftsrechten, bei der Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte und bei Leistungen, soweit sie alle erforderlich sind:

a) zu Deckung der Überschuldung einer inländischen Kapitalgesellschaft;
b) zur Deckung eines Verlustes an Grundkapital einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder am Stammkapital einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(3) Die Steuer ist auf volle 10 Guldenpfennig nach oben abzurunden.

§ 10

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft.

(2) Für die Steuer haften:

1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten: der Erwerber,
2. bei Leistungen: wer die Leistung bewirkt,
3. bei der Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte: der Erwerber,
4. bei der Gewährung von Darlehen: der Gesellschafter, der das Darlehn gewährt oder für das Darlehn Sicherheit leistet.

Teil II

Wertpapiersteuer

§ 11

Gegenstand der Steuer

(1) Der Wertpapiersteuer unterliegen:

1. der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner durch den ersten Erwerber, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind;

2. der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind und sich die Schuldverschreibungen im Inland befinden;
3. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Gesellschaftsrechte in Wertpapieren (einschließlich Zwischenscheinen) verbrieft sind und sich die Wertpapiere im Inland befinden.

(2) Dem Erwerb von Forderungsrechten und Gesellschaftsrechten steht der Erwerb eines Pfandrechts oder Zurückbehaltungsrechts an den Wertpapieren (Schuldverschreibungen und verbrieften Gesellschaftsrechten) gleich.

(3) Als erste Veräußerung im Inland (Absatz 1 Ziffern 2, 3) gilt es nicht, wenn das der Veräußerung zugrunde liegende Geschäft durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Ort des Inlands und einem Ort des Auslands zustande gekommen ist. Dagegen gilt als erste Veräußerung im Inland die Ausgabe eines Wertpapiers im Inland an einen im Ausland befindlichen Erwerber.

(4) Als erste Veräußerung im Inland gilt es außerdem nicht, wenn ein inländischer Kommissionär, der für Rechnung eines inländischen Kommittenten ein Wertpapier durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft erworben hat, in Ausführung des Kommissionsgeschäfts das Wertpapier dem inländischen Kommittenten übereignet.

§ 12

Schuldverschreibungen

(1) Als Schuldverschreibungen gelten Wertpapiere, in denen verzinsliche Forderungsrechte verbrieft sind, wenn die Wertpapiere

1. auf den Inhaber lauten oder
2. durch Indossament übertragen werden können oder
3. in Teilabschnitten ausgefertigt sind oder
4. mit Zinsscheinen (Rentenscheinen) versehen sind.

(2) Den Schuldverschreibungen stehen Rentenverschreibungen und Zwischenscheine über Einzahlungen auf die Wertpapiere gleich.

§ 13

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Erwerb von Forderungsrechten

1. gegen die Freie Stadt Danzig, eine inländische Gemeinde, einen Gemeindeverband, einen Zweckverband;
2. gegen inländische Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen (Versorgungsbetriebe), wenn die Anteile am Unternehmen ausschließlich der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge des Unternehmens ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

(2) Fallen die im Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so wird damit der Erwerb der Forschungsrechte steuerpflichtig, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen stattgefunden hat und noch nicht versteuert ist.

(3) Der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner (§ 11 Abs. 1 Ziff. 2) und der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 11 Abs. 1 Ziff. 3) bleiben steuerfrei, wenn durch eine Bescheinigung des Senats nachgewiesen wird, daß der Kapitalverkehr die Belange der Danziger Wirtschaft zu fördern geeignet ist.

§ 14

Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird berechnet:

1. beim Erwerb von Forderungsrechten:

vom Nennbetrag der Schuldverschreibung.

Bei Rentenverschreibungen, in denen ein Nennbetrag nicht angegeben ist, tritt an die Stelle des Nennbetrags das Fünfundzwanzigfache der Jahresrente.

2. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft:
   a) regelmäßig vom Erwerbspreis,
   b) vom Wert der Wertpapiere, wenn er den Erwerbspreis übersteigt,
   c) vom Nennbetrag der Wertpapiere, wenn er sowohl den Erwerbspreis als auch den Wert der Wertpapiere übersteigt.

   Bei nicht voll bezahlten Gesellschaftsrechten wird dem Erwerbspreis (zu a) und dem Wert der Wertpapiere (zu b) der Betrag der ausstehenden Einzahlungen hinzugerechnet.

(2) In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge werden nach den für die Wechselsteuer geltenden Vorschriften umgerechnet. Lautet ein Wertpapier auf mehrere Währungen, so ist die Währung maßgebend, die den höchsten Steuerbetrag ergibt.

§ 15

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jede angefangenen 10 Gulden

	Guldenpfennig
1. beim Erwerb von Forderungsrechten	
a) gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, inländische Hypothekenbanken, inländische Eisenbahngesellschaften und gegen Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	5
b) gegen andere Schuldner	10
2. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften	20

(2) Die Steuer beträgt mindestens 10 Guldenpfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Guldenpfennig nach oben abzurunden. Die Steuer wird für jedes Wertpapier besonders berechnet.

§ 16

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der, von dem der Erwerber das Wertpapier erwirbt.

(2) Für die Steuer haftet jeder Erwerber des Wertpapiers.

Teil III

Börsenumsatzsteuer

§ 17

Gegenstand der Steuer

(1) Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inland oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Ausland abgeschlossen werden.

(2) Inländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, eine gewerbliche Niederlassung oder eine ständige Vertretung haben. Soweit Personen Geschäfte durch ihre ausländische Niederlassung abschließen, gelten sie nicht als Inländer.

(3) Geschäfte, die durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Ort des Inlands und einem Ort des Auslands zustande gekommen sind, gelten als im Ausland abgeschlossen.

§ 18

Anschaffungsgeschäfte

(1) Anschaffungsgeschäfte sind entgeltliche Verträge, die auf den Erwerb des Eigentums an Wertpapieren gerichtet sind.

(2) Als Anschaffungsgeschäfte gelten auch

1. Geschäfte, die das Einbringen von Wertpapieren in eine Kapitalgesellschaft oder eine andere Personenvereinigung zum Gegenstand haben;
2. Geschäfte, durch die bei der Auseinandersetzung einer Kapitalgesellschaft mit ihren Gesellschaftern, bei der Auflösung einer anderen Personenvereinigung oder beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personenvereinigung den Gesellschaftern Wertpapiere aus dem Vermögen der Gesellschaft überwiesen werden;
3. bedingte oder befristete Anschaffungsgeschäfte;
4. die Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung, wenn der Versicherungsfall eintritt.

§ 19

Wertpapiere

(1) Als Wertpapiere gelten:

1. Schuldverschreibungen (§ 12),
2. Dividendenwerte.

(2) Als Dividendenwerte gelten Aktien, Kuxe und andere Anteile an inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften, Zertifikate über Shares, Aktienanteile, Genußscheine (einschließlich der Zwischenscheine über diese Werte).

(3) Den Dividendenwerten stehen Bezugsrechte auf Dividendenwerte gleich.

§ 20

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

1. Geschäfte, die die Zuteilung von Wertpapieren an den ersten Erwerber zum Gegenstand haben,
2. die Annahme von Schuldverschreibungen der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, wenn die Schuldverschreibungen zur Entrichtung öffentlicher Abgaben an Zahlungs Statt hingegeben werden,
3. Anschaffungsgeschäfte über Schatzanweisungen und Schatzwechsel der Freien Stadt Danzig und der Staatsbank der Freien Stadt Danzig.

§ 21

Steuermaßstab

Die Steuer wird berechnet:

1. regelmäßig
von dem vereinbarten Preis. Kosten, die durch den Abschluß der Geschäfte entstehen, und Stückzinsen, soweit sie bei Geschäften über Schuldverschreibungen besonders berechnet werden, sind dem Preis nicht hinzuzurechnen. Bei Stellgeschäften wird das Stellgeld dem Kaufpreis hinzugerechnet;
2. wenn ein Preis nicht vereinbart ist:
von dem mittleren Börsen- oder Marktpreis, der für das Wertpapier am Tag des Geschäftsabschlusses gilt;
3. wenn es sowohl an einer Preisvereinbarung als auch an einem Börsen- oder Marktpreis fehlt:
nach dem Wert des Wertpapiers;
4. wenn einem Vertragsteil ein Wahlrecht oder die Befugnis, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, zugestanden worden ist:
nach dem höchstmöglichen Wert des Gegenstands.

§ 22

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jede angefangenen 100 Gulden

	I für Händlergeschäfte Guldenpfennig	II für die übrigen Geschäfte Guldenpfennig
1. Bei Schuldverschreibungen der Freien Stadt Danzig, einer inländischen Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder Zweckverbandes	2	3
2. Bei Schuldverschreibungen inländischer öffentlich rechtlicher Kreditanstalten, inländischer Hypothekenbanken, inländischer Eisenbahngesellschaften, von Wohnungsunternehmen, die als Gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	3	4
3. Bei andern Schuldverschreibungen	5	7,5
4. Bei Dividendenwerten mit Ausnahme von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung	7,5	10
5. Bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung	25	40

(2) Die Steuer beträgt mindestens
1. bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung: 2 Gulden,
2. in den übrigen Fällen: 10 Guldenpfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Guldenpfennige nach oben abzurunden.

§ 23
Geschäftsarten

(1) Händlergeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen alle Vertragsteilnehmer Händler sind.

(2) Kundengeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen nur ein Vertragsteil inländischer Händler ist.

(3) Privatgeschäfte sind alle übrigen Anschaffungsgeschäfte.

§ 24
Händler

Als Händler gelten:
1. Banken und Sparkassen,
2. Kaufleute, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben und zum regelmäßigen Besuch der Danziger Effektenbörse zugelassen sind.

§ 25
Steuerschuldner

Steuerschuldner sind die Vertragsteile als Gesamtschuldner.

§ 26
Tauschgeschäfte

(1) Bei einem Tauschgeschäft gelten als Anschaffungsgeschäfte sowohl die Vereinbarung über die Leistung als auch die Vereinbarung über die Gegenleistung.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist ein Tauschgeschäft über Wertpapiere der gleichen Gattung, wenn der Austausch Zug um Zug ohne andere Gegenleistung geschieht. Dies gilt auch, wenn die ausgetauschten Wertpapiere verschiedene Zinszahlungstage haben und der Unterschiedsbetrag der Zinsen durch Zuzahlung ausgeglichen wird.

§ 27
Wertpapierleihe

(1) Ist der Entleiher berechtigt, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Wertpapiere gleicher Gattung zurückzugeben, so gelten als Anschaffungsgeschäfte sowohl die Vereinbarung über die Hingabe als auch die Vereinbarung über die Rückgabe.

(2) Ist für die Hingabe ein Entgelt nicht zu entrichten, so sind von der Besteuerung ausgenommen:
1. die Vereinbarung über die Rückgabe,
2. auch die Vereinbarung über die Hingabe, wenn die Rückgabe vereinbarungsgemäß innerhalb einer Woche nach der Hingabe geschieht.

§ 28
Prolongations-(Verlängerungs-)Geschäfte

(1) Als Anschaffungsgeschäft gilt eine Vereinbarung, durch die die Erfüllung eines Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird.

(2) Werden in unmittelbarer Verbindung mit einem Kaufgeschäft Wertpapiere des gleichen Nennbetrages oder der gleichen Menge zurückgekauft (Kostgeschäfte, Report-, Deportgeschäfte), so gelten der Kauf und der Rückkauf als Anschaffungsgeschäfte. Der Besteuerung unterliegt jedoch nur das Anschaffungsgeschäft, dessen Gegenstand den höheren Wert hat.

(3) Werden Kostgeschäfte über Dividendenwerte, die zum Börsenterminhandel an der Danziger Effektenbörse zugelassen sind, nach den vom Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen abgeschlossen, so ermäßigt sich die Steuer für Händlergeschäfte und Kundengeschäfte auf die Hälfte der Steuer für Händlergeschäfte. Die Steuer beträgt mindestens 10 Guldenpfennig. Höhere Beträge sind auf 10 Guldenpfennig nach oben abzurunden.

§ 29
Kommissionsgeschäfte

(1) Das Geschäft, das ein Kommissionär zur Ausführung des Kommissionsauftrags mit einem Dritten abschließt (Ausführungsgeschäft), ist ein Anschaffungsgeschäft. Als Anschaffungsgeschäft gilt auch das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und seinen Kommittenten.

(2) Schließt ein Kommissionär (Zwischenkommissionär) zur Ausführung eines Kommissionsauftrags ein Geschäft mit einem auswärtigen Kommissionär (Hauptkommissionär) ab und sind beide Kommissionäre Händler, so ermäßigt sich die Steuer für das Abwicklungsgeschäft des Zwischenkommissionärs mit seinem Kommittenten um den Steuerbetrag für das Abführungsgeschäft. Ist das Abwicklungsgeschäft ein im Ausland abgeschlossenes Händlergeschäft, so wird die Steuer für das Ausführungsgeschäft nur zur Hälfte erhoben.

§ 30

Metageschäfte

(1) Besteht zwischen mehreren Händlern (Metisten) eine Metageschäftsverbindung, so ist die Abrechnung zwischen den Metisten über Geschäfte, die einer von ihnen in eigenem Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung abgeschlossen hat, kein Anschaffungsgeschäft.

(2) Hat ein Händler ein Händlergeschäft in eigenem Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung mit anderen Personen abgeschlossen, so gelten die Abrechnungen zwischen ihnen als Anschaffungsgeschäfte. Sie sind insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als sie Händlergeschäfte sind.

(3) Hat ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so gilt die Abrechnung zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten als Anschaffungsgeschäft, wenn das Geschäft für gemeinschaftliche Rechnung des Auftraggebers und des Beauftragten geht. Die Abrechnung zwischen Auftraggeber und Beauftragten ist von der Besteuerung ausgenommen, wenn beide Personen Händler sind.

§ 31

Aufgabegeschäfte

(1) Hat sich bei einem Geschäft ein Handelsmakler gegenüber seinem Auftraggeber die Benennung des anderen Vertragsteils vorbehalten (Aufgabegeschäft), so gelten als Anschaffungsgeschäfte sowohl die Vereinbarung zwischen dem Handelsmakler und seinem Auftraggeber als auch die Benennung der Aufgabe durch den Handelsmakler.

(2) Die Benennung der Aufgabe ist von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie spätestens am zweiten auf den Tag der Vereinbarung folgenden Börsentag gemacht wird und wenn für die Benennung der Aufgabe gilt:

1. der vereinbarte Preis oder
2. ein für den Handelsmakler ungünstigerer Preis, dessen Unterschiedsbetrag der Makler trägt.

Die Ausnahme von der Besteuerung gilt bei Zurückweisung der ersten Aufgabe auch für die rechtzeitige Bennennung jeder weiteren Aufgabe.

(3) Wenn für die Benennung der Aufgabe ein für den Handelsmakler ungünstigerer Preis gilt (Absatz 2 Ziffer 2), so ist die Steuer für das Geschäft zwischen dem Auftraggeber und dem Handelsmakler von dem zwischen ihnen vereinbarten Preis zu berechnen.

(4) Wird zwischen zwei Handelsmaklern vereinbart, daß jeder seinen Auftraggeber als Aufgabe benennt, so gilt diese Vereinbarung als Anschaffungsgeschäft, wenn zwischen den Auftraggebern auf Grund der Vereinbarung ein Geschäft zustande kommt. Dieses Anschaffungsgeschäft ist von der Besteuerung ausgenommen, wenn der beiderseitigen Bennennung der gleiche Preis zugrunde liegt.

§ 32

Wertpapierarbitrage

(1) Beim Arbitrierverkehr zwischen Börsenplätzen ermäßigt sich die auf den Arbitrageur entfallende Steuer auf 2,5 Guldenpfennig für jede angefangenen 1 000 Gulden, wenn

1. die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Börsentagen abgeschlossen werden,
2. die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere in Danzig zum Börsenhandel zugelassen sind.

(2) Die auf den Arbitrageur entfallende Steuer beträgt mindestens 10 Guldenpfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Guldenpfennig nach oben abzurunden.

§ 33

Auslandsgeschäfte

(1) Die Steuer ermäßigt sich bei Anschaffungsgeschäften, die im Ausland abgeschlossen werden, auf die Hälfte, wenn nur der eine Vertragsteil Inländer ist.

(2) Steuerschuldner ist der inländische Vertragsteil.

(3) Die Steuer beträgt mindestens 10 Guldenpfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Guldenpfennig nach oben abzurunden.

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 34

Verhältnis der Kapitalverkehrsteuern zueinander

Unterliegt ein Rechtsvorgang der Gesellschaftsteuer und der Börsenumsatzsteuer oder der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer, so wird die Börsenumsatzsteuer neben der Gesellschaftsteuer oder Wertpapiersteuer erhoben.

§ 35

Fälligkeit

Die Steuer wird zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld fällig.

§ 36

Pauschalierung

Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann das Verkehrsteueramt von der genauen Ermittlung des Steuerbetrags absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 in der durch spätere Reichsgesetze und Gesetze der Freien Stadt Danzig geltenden Fassung, jedoch mit Ausnahme der Vorschriften aus Tarif Nr. 1 A c, 1 A e 1 β, 1 A e 2, 1 A f, außer Kraft.

Danzig, den 31. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 41 01 — Greiser — Huth — Dr. Hoppenrath

198

Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz (KVDB).

Vom 31. Oktober 1938.

Auf Grund von § 5, § 6, § 15 und § 183 b des Steuergrundgesetzes wird folgendes bestimmt:

Sachliche Zuständigkeit

§ 1

Die Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer) werden von dem Verkehrsteueramt unter Aufsicht des Landeszollamts und unter der obersten Leitung des Senats, Finanzabteilung, verwaltet.

Erster Teil

Gesellschaftsteuer

1. Beistandspflicht der Urkundspersonen

§ 2

(1) Behörden, Beamte und Notare (Urkundspersonen), die eine Urkunde über Rechtsvorgänge der in den §§ 2, 3 des Gesetzes bezeichneten Art aufgenommen oder entworfen und beglaubigt haben, müssen dem Verkehrsteueramt eine für dieses bestimmte beglaubigte Abschrift der Urkunde übersenden. Das gleiche gilt für Urkunden über die Errichtung einer Kapitalgesellschaft, die Erhöhung ihres Kapitals oder Beschlüsse über die Einforderung von Leistungen im Sinn des § 2 Ziffer 2 des Gesetzes. Die Abschrift ist binnen 2 Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen.

(2) Die Verpflichtung der Urkundspersonen (Absatz 1) besteht auch dann, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 7 des Gesetzes).

(3) Die Urkundsperson hat im Fall der Beurkundung auf der Urschrift der Urkunde zu bescheinigen, daß die beglaubigte Abschrift an das Verkehrsteueramt abgesandt ist. Der Tag der Absendung ist in der Bescheinigung anzugeben. Im Fall der Beglaubigung hat die Urkundsperson die Bescheinigung auf die von ihr zurückbehaltene Abschrift zu setzen oder einen Vermerk über die Absendung anzufertigen und bei ihren Akten aufzubewahren.

(4) Das Verkehrsteueramt bestätigt unverzüglich den Eingang der Abschrift. Die Urkundsperson hat das Bestätigungsschreiben mit der Urschrift oder der beglaubigten Abschrift oder mit dem Absendungsvermerk zu verbinden.

(5) Die Urkundspersonen dürfen den Beteiligten die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst dann aushändigen, wenn das Verkehrsteueramt den Eingang der Abschrift bestätigt oder der Aushändigung der Urkunde zugestimmt hat.

2. Anmeldung

§ 3

(1) Die Beteiligten haben Rechtsvorgänge der in den §§ 2, 3 des Gesetzes bezeichneten Art binnen zwei Wochen, vom Tag ab gerechnet, an dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, dem Verkehrsteueramt anzumelden. Ist über den Rechtsvorgang eine privatschriftliche Urkunde aufgenommen worden, so müssen die am Rechtsvorgang Beteiligten außer der Anmeldung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde binnen zwei Wochen, von der Aufnahme der Urkunde ab gerechnet, dem Verkehrsteueramt vorlegen.

(2) Wer Leistungen der im § 2 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Art einfordert, muß dies binnen zwei Wochen, von der Einforderung ab gerechnet, dem Verkehrsteueramt anmelden. Die Verpflichtung zur Anmeldung der bewirkten Leistung (Absatz 1) bleibt unberührt.

(3) Anzumelden sind auch Rechtsvorgänge, die von der Besteuerung ausgenommen sind (§ 7 des Gesetzes).

(4) Einer Anmeldung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn eine Urkundsperson die Abschrift der Urkunde übersenden muß (§ 2 Abs. 1).

§ 4

(1) Die Anmeldung (§ 3) muß enthalten: den Namen, die Firma und die Anschrift der Gesellschaft, die Bezeichnung und den Zeitpunkt des Rechtsvorgangs und die sonstigen für die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben, z. B. den Wert der Gesellschaftsrechte, den Betrag der Zahlungen oder den Wert der Leistungen, die Höhe der weiteren Einzahlungen, der Nachschüsse, die Höhe der der Gesellschaft gewährten Darlehen oder gestundeten Forderungen, den Betrag des Anlage- oder Betriebskapitals.

(2) Der Anmeldungspflichtige hat zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

3. Festsetzung der Steuer

§ 5

(1) Das Verkehrsteueramt gibt dem Steuerpflichtigen den festgesetzten Steuerbetrag unter Angabe der Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 205 des Steuergrundgesetzes. Sie wird dem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt und soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Eine Zahlung, die geleistet worden ist, um eine Eintragung im Handelsregister zu ermöglichen (§ 7 Absatz 1), wird auf die Steuer angerechnet. Deckt sich die Steuerschuld mit dem gezahlten Betrag, so genügt eine Mitteilung hierüber.

4. Überwachung weiterer Einzahlungen

§ 6

Ergibt sich aus den Unterlagen, daß Leistungen im Sinn des § 2 Ziffer 2 des Gesetzes später zu bewirken sind, so wird ihre Anmeldung und Versteuerung vom Verkehrsteueramt überwacht.

5. Eintragung im Handelsregister

§ 7

(1) Eine Kapitalgesellschaft oder ihre Kapitalerhöhung (bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Durchführung der Erhöhung) darf ins Handelsregister erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des Verkehrsteueramts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Das Verkehrsteueramt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn ein der voraussichtlichen Höhe der Steuer entsprechender Betrag an

das Verkehrsteueramt gezahlt oder eine Steuer voraussichtlich nicht zu erheben ist. Es darf sie auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.

(2) Die Zahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuer (Absatz 1) sind wie Einzahlungen auf Gesellschaftsteuer zu behandeln.

(3) Gegen den Bescheid des Verkehrsteueramts, durch den die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung von einer Zahlung (Absatz 1) abhängig gemacht wird, ist die Beschwerde nach den §§ 221, 284 des Steuergrundgesetzes gegeben.

(4) Ein nach Absatz 1 geleisteter Betrag ist insoweit zu erstatten, als eine Steuerschuld nicht entsteht. Die Voraussetzungen für die Erstattung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die Erstattung findet, wenn die Eintragung im Handelsregister unterbleibt, nur gegen Rückgabe der Unbedenklichkeitsbescheinigung statt. Ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung bereits dem Registergericht eingereicht, so bedarf es ihrer Rückgabe nicht; das Verkehrsteueramt hat dem Registergericht mitzuteilen, daß die Bescheinigung ungültig ist.

6. Mitteilungspflicht der Behörden

§ 8

Die Handelsregisterbehörden müssen dem Verkehrsteueramt folgende Vorgänge alsbald nach ihrer Eintragung mitteilen:

1. die Errichtung, Sitzverlegung, Änderung der Firma oder des Zwecks, Auflösung, Liquidation und Löschung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
2. die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals solcher Gesellschaften,
3. den Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien,
4. die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört, die Erhöhung von Kommanditeinlagen bei solchen Gesellschaften und den Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine solche Gesellschaft,
5. den Eintritt einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft,
6. die Errichtung, Firmenänderung und Löschung der inländischen Niederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 5 Absatz 4 des Gesetzes).

§ 9

In der Mitteilung muß außer den in § 8 Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Vorgängen auch angegeben werden, von welchem Notar oder Gericht der Vertrag oder Beschluß beurkundet ist und ob die im § 7 vorgeschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung des Verkehrsteueramts (Datum, Geschäftsnummer) vorgelegen hat. Der Mitteilung bedarf es auch dann, wenn das Gericht, in dessen Handelsregister die Gesellschaft eingetragen ist, den Gesellschaftsvertrag oder Beschluß selbst beurkundet hat.

7. Ausnahmen von der Besteuerung

§ 10

Gemeinnützige und mildtätige Gesellschaften

Die Ausnahme von der Besteuerung ist bei Gesellschaften mit gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (§§ 17, 18 des Steueranpassungsgesetzes) nur gegeben, wenn auch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gesellschaft darf keinen über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten;
2. der Anteil der Gesellschafter am Reingewinn darf satzungsmäßig und tatsächlich fünf vom Hundert der eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, fünf vom Hundert der Einlagen nicht übersteigen. Außerdem muß sichergestellt sein, daß den Gesellschaftern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden;
3. es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen, Vorstandsgehälter) oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, begünstigt werden;
4. es muß satzungsgemäß vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein,
   a) daß die Gesellschafter bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre Kapitalanteile und, wenn die Kapitalanteile nicht voll eingezahlt sind, nicht mehr als die Einlagen zurückerhalten;

b) daß bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit das Vermögen der Gesellschaft für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, soweit es in diesem Zeitpunkt die Kapitalanteile der Gesellschafter und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, die eingezahlten Einlagen übersteigt.

§ 11

Bei einer Gesellschaft, die vor dem 23. Oktober 1923 errichtet worden ist, tritt an die Stelle des Kapitalanteils (§ 10 Ziffer 2, 4) der Goldwert der eingezahlten Einlagen, wenn dieser niedriger ist als der Kapitalanteil.

§ 12

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes für die Ausnahme von der Besteuerung sind in jedem Fall als gegeben anzusehen

1. bei Wohnungsunternehmen, solange sie vom Senat als gemeinnützig anerkannt sind,
2. bei Unternehmen, solange sie vom Senat als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind,
3. bei den vom Senat begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne der Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G.Bl. S. 257).

§ 13

Verfahren

(1) Die Gesellschaft hat dem Verkehrsteueramt die Voraussetzungen dafür darzulegen, daß ein Rechtsvorgang auf Grund des § 7 des Gesetzes von der Besteuerung ausgenommen ist. Dem Verkehrsteueramt sind der Gesellschaftsvertrag und dazu ergangene Änderungsbeschlüsse in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift, auch etwaige weitere Beweisstücke vorzulegen.

(2) Stellt das Verkehrsteueramt fest, daß die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegen, so benachrichtigt es die Gesellschaft. Hierbei soll das Verkehrsteueramt die Gesellschaft darauf hinweisen, daß mit dem nachträglichen Fortfall der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung die Rechtsvorgänge steuerpflichtig werden, die sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen ereignet haben und noch nicht versteuert sind, und daß die Gesellschaft verpflichtet ist, den Fortfall der Voraussetzungen dem Verkehrsteueramt binnen zwei Wochen anzumelden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so hat die Gesellschaft dies dem Verkehrsteueramt binnen zwei Wochen anzumelden.

8. Handelanleihen

§ 14

(1) Soweit Schuldverschreibungen (§ 12 des Gesetzes) auf Grund eines bereits bei ihrer Ausgabe eingeräumten Wahlrechts in Aktien umgewandelt werden, wird die für die Schuldverschreibungen entrichtete Wertpapiersteuer auf die Gesellschaftsteuer angerechnet.

(2) Bei Schuldverschreibungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben werden, wird die Wertpapiersteuer nur angerechnet, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Ausgabe in Aktien umgewandelt werden.

Zweiter Teil

Wertpapiersteuer

A. Besteuerungsverfahren

I. Anmeldung

§ 15

Inländische Schuldverschreibungen

(1) Der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner durch den ersten Erwerber ist vom Schuldner anzumelden, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind. Den Schuldverschreibungen stehen Rentenverschreibungen und Zwischenscheine gleich.

(2) Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald die Schuldverschreibungen im Inland oder Ausland erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald vor der Ausgabe Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden.

(3) Die Anmeldung ist binnen zwei Wochen, von der Ausgabe der Schuldverschreibungen oder von der Vornahme des sonstigen Geschäfts ab gerechnet, dem Verkehrsteueramt einzureichen.

§ 16

Ausländische Wertpapiere

(1) Anzumelden sind:

1. Der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen, Rentenverschreibungen oder Zwischenscheinen verbrieft sind und die Wertpapiere sich im Inland befinden;
2. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Gesellschaftsrechte in Wertpapieren (einschließlich Zwischenscheinen) verbrieft sind und die Wertpapiere sich im Inland befinden.

(2) Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald die Wertpapiere im Inland erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald Zahlungen auf die Wertpapiere im Inland geleistet werden.

(3) Zur Anmeldung ist verpflichtet, wer das Geschäft vorgenommen hat. Die Anmeldung ist binnen zwei Wochen, von der Vornahme des Geschäfts ab gerechnet, dem Verkehrsteueramt einzureichen.

§ 17

Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist, mit Unterschrift versehen, in zwei Stücken einzureichen. Als Vorbild dient:

Muster 1

Muster 2

1. bei Forderungsrechten gegen inländische Schuldner Muster 1,
2. bei Forderungsrechten gegen ausländische Schuldner und bei Gesellschaftsrechten an ausländische Kapitalgesellschaften Muster 2.

(2) In der Anmeldung sind anzugeben: Name (Firma) und Anschrift des Anmeldenden, Gattung (Benennung), Aussteller (Firma und Sitz), Ort und Tag der Ausstellung, Stückzahl, Nennbetrag und Stückelung (Reihe, Buchstabe, Nummer) der über die Forderungsrechte oder Gesellschaftsrechte ausgestellten Wertpapiere. Ist der Nennbetrag in mehreren Währungen ausgedrückt, so müssen sämtliche Währungen angegeben werden.

(3) Die Anmeldung muß außerdem enthalten

1. bei Forderungsrechten: Zinssatz und Zinszahlungstage,
2. bei Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften: den Wert und den Erwerbspreis der Gesellschaftsrechte; die über das Veräußerungsgeschäft vorhandenen Unterlagen (Schlußnoten, Abrechnungen, Vertragsurkunden, Bankschreiben usw.) sind beizufügen.

(4) Bei Schuldverschreibungen inländischer Schuldner muß ein Probedruck der Schuldverschreibungen vorgelegt werden.

(5) Der Anmeldende hat zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

II. Festsetzung der Steuer

§ 18

(1) Die Steuer wird auf beiden Stücken der Anmeldung festgesetzt. Durch Rückgabe eines mit Festsetzungsverfügung versehenen Stückes der Anmeldung gibt das Verkehrsteueramt dem Anmeldenden den festgesetzten Steuerbetrag und die Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinn des § 205 des Steuergrundgesetzes. Sie soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Bei ausländischen Wertpapieren ist außerdem in die Festsetzungsverfügung ein Hinweis darauf aufzunehmen, daß die Steuerausweise (§ 20) oder Zwischenscheine (§ 22) erst abgestempelt werden, nachdem die Steuer gezahlt ist.

III. Abstempelung bei ausländischen Wertpapieren

§ 19

Vorlegung der Wertpapiere

(1) Ausländische Wertpapiere oder Zwischenscheine über ausländische Wertpapiere sind bei der Anmeldung (§ 16) dem Verkehrsteueramt vorzulegen. Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine brauchen nicht beigefügt werden.

(2) Das Verkehrsteueramt darf zulassen oder anordnen, daß die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere erst unmittelbar vor der Abstempelung der Steuerausweise, vorgelegt werden. Das gilt insbesondere, wenn die Steuerausweise nicht sofort abgestempelt und die Wertpapiere beim Verkehrsteueramt aus Raummangel oder Sicherheitsgründen nicht aufbewahrt werden können.

§ 20

Steuerausweise

(1) Zum Nachweis der Versteuerung wird vom Verkehrsteueramt ein Steuerausweis abgestempelt, der dazu bestimmt ist, am Umlauf des ausländischen Wertpapiers teilzunehmen.

Muster 3

(2) Der Steuerausweis ist vom Anmeldenden nach Muster 3 für jedes einzelne Wertpapier besonders auszustellen und dem Verkehrsteueramt mit dem Wertpapier einzureichen. Für den Steuerausweis muß dauerhaftes weißes Papier in der Größe von 210×297 mm (Din A 4) verwendet werden. Alle zur genauen Bezeichnung des Wertpapiers notwendigen Angaben sind in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise einzutragen. Lautet das Wertpapier über mehrere Währungen, so sind sämtliche Währungen aufzuführen. Die Angaben sind in deutlichen Schriftzeichen mit schwarzer Tinte niederzuschreiben; sie können ganz oder teilweise mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck in schwarzer Farbe hergestellt werden. Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen sind unzulässig. An der rechten Seite des Steuerausweises ist ein Rand von etwa 5 cm für den Aufdruck des Steuerstempels frei zu lassen. Auf diesem Rand ist in Höhe der Eintragung der Angaben über das Wertpapier die Stückelungsbezeichnung mit schwarzer Tinte oder in schwarzer Schreibmaschinenschrift oder in schwarzem Stempelaufdruck zu wiederholen.

(3) Stimmt der Inhalt des vorgelegten Steuerausweises mit dem zugehörigen Wertpapier nicht überein, so veranlaßt das Verkehrsteueramt die Ausstellung eines neuen Steuerausweises.

(4) Der Steuerausweis darf erst abgestempelt werden, nachdem die Steuer entrichtet ist.

(5) Der Abdruck des Steuerstempels ist auf dem hierfür vorgesehenen Rand des Steuerausweises derart anzubringen, daß er die Wiederholung der Stückelungsbezeichnung überdeckt.

(6) Jede an dem Inhalt vorgenommene Änderung macht den Steuerausweis ungültig.

(7) Nach der Abstempelung wird das Wertpapier mit dem Steuerausweis dem Anmeldenden oder dem Überbringer des dem Anmeldenden ausgehändigten Stücks der Anmeldung gegen Empfangsbescheinigung zurückzugeben. Die Empfangsbescheinigung kann auf das beim Verkehrsteueramt verbleibende Stück der Anmeldung gesetzt werden.

§ 21

Abstempelungsverfahren

(1) Zur Abstempelung der Steuerausweise dient ein Flachstempel. Dieser Stempel hat eine kreisrunde Form von 31 mm Durchmesser, weist im Mittelfeld das kleine Danziger Wappen auf und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung „Wertpapiersteuer — Versteuert".

(2) Der Stempel wird mit Maschine unter Verwendung von roter Farbe aufgedruckt. Die Abstempelung wird durch Beamte des Verkehrsteueramts beaufsichtigt.

(3) Der Flachstempel ist, solange er nicht benutzt wird, von einem an der Abstempelung nicht beteiligten Beamten verschlossen aufzubewahren.

§ 22

Zwischenscheine

(1) Bei Zwischenscheinen über ausländische Wertpapiere bedarf es keines Steuerausweises. Der Abdruck des Steuerstempels wird auf den Zwischenschein gesetzt.

(2) Für den Umtausch der Zwischenscheine in die endgültigen Stücke gilt § 32 entsprechend.

B. Ausnahmen von der Versteuerung

I. Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand

§ 23

Einer Anmeldung bedarf es nicht beim Erwerb von Forderungsrechten gegen die Freie Stadt Danzig, eine inländische Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband.

II. Ausländische Prämienanleihen

§ 24

Von der Besteuerung ausgenommen ist der Erwerb von Forderungsrechten, die in ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien verbrieft sind, wenn die Papiere auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 (Deutsches Reichsgesetzbl. S. 210) abgestempelt sind. Einer Anmeldung und nochmaligen Abstempelung bedarf es nicht.

III. Schuldverschreibungen von Versorgungsbetrieben

§ 25

(1) Bei der Anmeldung des Erwerbs von Forderungsrechten gegen Versorgungsbetriebe (§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes) sind die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung darzulegen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(2) Erkennt das Verkehrsteueramt die Ausnahme von der Besteuerung an, so vermerkt es dies auf beiden Stücken der Anmeldung und gibt ein Stück dem Anmeldenden zurück. Hierbei soll das Verkehrsteueramt den Anmeldenden darauf hinweisen, daß beim Fortfall der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung der Erwerb der Forderungsrechte steuerpflichtig wird, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen stattgefunden hat, und daß der Schuldner den Fortfall der Voraussetzungen dem Verkehrsteueramt binnen zwei Wochen anmelden muß.

§ 26

Fallen die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so hat der Schuldner dem Verkehrsteueramt binnen zwei Wochen eine Anmeldung nach Muster 1 in zwei Stücken einzureichen. In der Anmeldung ist auf die frühere Anmeldung der Schuldverschreibungen zu verweisen.

C. Steuerfreie Einfuhr ausländischer Wertpapiere

§ 27

Grundsatz

Werden voll bezahlte ausländische Wertpapiere, die auf Grund des Kapitalverkehrsteuergesetzes abgestempelt worden sind, ins Ausland versandt, so können statt ihrer in das Inland eingeführte Wertpapiere der gleichen Art und desselben Nennbetrags ohne Steuerentrichtung abgestempelt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Steuerzeichen auf den ins Ausland versandten Wertpapieren vom Verkehrsteueramt ungültig gemacht worden sind und dies durch eine Bescheinigung des Verkehrsteueramts nachgewiesen wird.

§ 28

Antrag

(1) Wer die Erteilung einer Bescheinigung (§ 27) beantragt, muß die Wertpapiere vor der Versendung ins Ausland dem Verkehrsteueramt vorlegen. Soweit die Steuerzeichen sich auf Steuerausweisen befinden, sind auch die Steuerausweise einzureichen. Dem Antrag ist ein Verzeichnis beizufügen, in dem die Wertpapiere nach Stückzahl, Gattung (Benennung und Aussteller), Ort und Tag der Ausstellung, Reihe, Buchstabe, Nummer und Nennbetrag bezeichnet und nach der Nummernfolge aufgeführt sind. Der Antragsteller hat zu versichern, daß die Stücke nicht ausgelost oder gekündigt sind. Er muß sich außerdem schriftlich verpflichten, daß er die Wertpapiere binnen zwei Wochen, von der Rückgabe der Papiere ab gerechnet, in das Ausland versenden werde.

(2) Das Verkehrsteueramt prüft die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit den Wertpapieren und Steuerausweisen. Es hat insbesondere darauf zu achten, daß die Steuerzeichen echt und nicht ungültig gemacht und daß die Wertpapiere nicht ausgelost oder gekündigt sind.

(3) Die Steuerzeichen werden durch Aufdruck eines Stempels in schwarzer Farbe ungültig gemacht. Der Stempel hat die Form eines liegenden Kreuzes mit der Umschrift „Verkehrsteueramt Danzig". Befinden sich die Steuerzeichen auf Steuerausweisen, so genügt die Vernichtung der Steuerausweise durch das Verkehrsteueramt. Dieses vermerkt die Vernichtung der Steuerzeichen im Verzeichnis und gibt die Wertpapiere dem Antragsteller zurück. Das Verzeichnis bleibt bei den Akten.

§ 29

Bescheinigung

(1) Das Verkehrsteueramt erteilt eine Bescheinigung, daß die Steuerzeichen ungültig gemacht worden sind. In der Bescheinigung ist der Nennbetrag der Wertpapiere in der Währung anzugeben, auf die die Wertpapiere lauten. Lauten die Wertpapiere über mehrere Währungen, so sind alle Währungen anzugeben.

(2) Die Bescheinigung wird nur erteilt, wenn der Gesamtnennbetrag der auszuführenden Wertpapiere einer Gattung und desselben Ausstellers mindestens 5 000,— Dzg. G beträgt. Bei Wertpapieren, die auf ausländische Währung lauten, wird zur Feststellung des Mindestbetrages der Nennbetrag nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes umgerechnet.

(3) An Stelle einer Bescheinigung über den Gesamtnennbetrag dürfen mehrere Bescheinigungen über Teilbeträge ausgestellt werden, wenn jeder Teilbetrag sich auf mindestens 1 000,— Dzg. G beläuft.

Muster 4

(4) Für die Bescheinigung werden Vordrucke nach Muster 4 verwendet. Die Vordrucke sind mit Schutzdruck versehen und werden ausschließlich von einer durch den Senat bestimmten Druckerei hergestellt.

Muster 5

(5) Für die Bescheinigungen führt das Verkehrsteueramt ein Ausfertigungsbuch nach Muster 5.

(6) Im Fall des Verlusts oder der Vernichtung der Bescheinigung ist eine Kraftloserklärung im Weg des Aufgebotverfahrens nicht zulässig.

§ 30

Abstempelung ohne Steuerentrichtung

(1) Auf Grund einer nach § 29 erteilten Bescheinigung ist die steuerfreie Abstempelung von Steuerausweisen für ausländische Wertpapiere nur zulässig, wenn sie innerhalb 6 Monaten, vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung ab gerechnet, bei dem Verkehrsteueramt beantragt wird. Die Bescheinigung kann innerhalb dieser Frist auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden, wenn sich jeder Teilbetrag auf mindestens 500,— Dzg. G beläuft.

(2) Die Wertpapiere, für die die steuerfreie Abstempelung beantragt wird, müssen nach Muster 2 unter Beifügung der Bescheinigung und der abzustempelnden Steuerausweise dem Verkehrsteueramt angemeldet und vorgelegt werden. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, stempelt das Verkehrsteueramt die Steuerausweise ohne Steuerentrichtung ab und vermerkt, die steuerfreie Abstempelung auf beiden Stücken der Anmeldung. Auf der Rückseite der Bescheinigung schreibt das Verkehrsteueramt den steuerfrei abgestempelten Nennbetrag ab und vermerkt einen verbleibenden Restbetrag.

(3) Ist die Bescheinigung nicht voll ausgenutzt und verbleibt ein Restbetrag von mindestens 500,— Dzg. G, so wird die Bescheinigung mit dem einen Stück der Anmeldung zurückgegeben. Andernfalls wird die Bescheinigung Beleg zur Kapitalverkehrsteuerliste. Das Verkehrsteueramt vermerkt die steuerfreie Abstempelung im Ausfertigungsbuch (§ 29 Absatz 5) bei der früheren Eintragung.

§ 31

Steuerfreiheit

Sind ausländische Wertpapiere in das Inland eingeführt und für sie nach den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 Steuerausweise ohne Steuerentrichtung abgestempelt worden, so ist der auf der ersten Veräußerung im Inland beruhende Erwerb von Forderungsrechten oder Gesellschaftsrechten, die in diesen Wertpapieren verbrieft sind, von der Besteuerung ausgenommen.

D. **Umtausch ausländischer Wertpapiere**

§ 32

(1) Wird ein versteuertes ausländisches Wertpapier durch eine neue Urkunde ersetzt, ohne daß das in der alten Urkunde verbriefte Recht verändert wird, so entsteht eine Steuerschuld nicht. Für das Ersatzstück wird jedoch auf Verlangen ein Steuerausweis ohne Steuerentrichtung abgestempelt. Das Ersatzstück ist zu diesem Zweck dem Verkehrsteueramt anzumelden. Für die Anmeldung, die in zwei Stücken einzureichen ist, dient Muster 2 als Vorbild. Der Anmeldung sind das neue und das alte Wertpapier, der Steuerausweis für das neue Wertpapier und gegebenenfalls auch der für das alte Wertpapier beizufügen.

(2) Das Verkehrsteueramt hat darauf zu achten, daß die zu den alten Wertpapieren gehörigen Steuerzeichen echt und nicht ungültig gemacht sind. Liegen die Voraussetzungen für die steuerfreie Abstempelung des Ersatzstücks vor, so werden die zur alten Urkunde gehörigen Steuerzeichen ungültig gemacht. (§ 28 Absatz 3.) Die Steuerausweise werden ohne Steuerentrichtung abgestempelt. Das Verkehrsteueramt vermerkt auf beiden Stücken der Anmeldung, daß die zu den alten Wertpapieren gehörigen Steuerzeichen vernichtet und die Steuerausweise zu den Ersatzstücken ohne Steuerentrichtung abgestempelt worden sind. Die alten Wertpapiere, die Ersatzstücke und die Steuerausweise zu den Ersatzstücken werden mit einem Stück der Anmeldung dem Anmeldenden gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

(3) Auf Antrag darf zugelassen werden, daß die Ersatzstücke zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. In diesem Fall vermerkt das Verkehrsteueramt auf beiden Stücken der Anmeldung, daß es die zu den alten Wertpapieren gehörigen Steuerzeichen ungültig gemacht hat. Ein Stück der Anmeldung gibt es mit den alten Wertpapieren dem Anmeldenden gegen Empfangsbescheinigung zurück. Werden später die Ersatzstücke vorgelegt, so muß der Anmeldende das ihm zurückgegebene Stück der Anmeldung beifügen. Das Verkehrsteueramt prüft die Übereinstimmung der Ersatzstücke mit den Steuerausweisen und mit dem Inhalt der Anmeldung, stempelt die Steuerausweise zu den Ersatzstücken ab, vermerkt auf beiden Stücken der Anmeldung, daß die Steuerausweise ohne Steuerentrichtung abgestempelt worden sind, und gibt das vorgelegte Stück der Anmeldung mit den Ersatzstücken und Steuerausweisen dem Anmeldenden gegen Empfangsbescheinigung zurück.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn Ersatzstücke an Stelle von verlorengegangenen und gerichtlich für kraftlos erklärten ausländischen Wertpapieren ausgegeben werden. Der Anmeldung (Absatz 1) ist das Ausschlußurteil beizufügen.

(5) Hält das Verkehrsteueramt die Voraussetzungen einer steuerfreien Abstempelung nicht für gegeben, so lehnt es den Antrag ab. In dem ablehnenden Bescheid soll das Verkehrsteueramt darauf hinweisen, daß es der Anmeldung bedarf, sobald die neuen Wertpapiere im Inland erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald Zahlungen auf die neuen Wertpapiere im Inland geleistet werden. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde nach §§ 221, 284 des St.Gr.Ges. zulässig.

E. Benachrichtigung des Verkehrsteueramts

§ 33

Wird einem inländischen Schuldner die Genehmigung erteilt, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen, so gibt der Senat dem Leiter des Landeszollamts von der Genehmigung Kenntnis. In der Mitteilung werden Name (Firma) und Sitz des Schuldners und Gattung, Stückzahl und Nennbetrag der Schuldverschreibungen angegeben. Der Leiter des Landeszollamts leitet die Mitteilung dem Verkehrsteueramt zu.

Dritter Teil

Börsenumsatzsteuer

A. Händler

I. Händlereigenschaft

§ 34

Begriff

(1) Die Händlereigenschaft besteht in der Berechtigung, als Händler Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere (§ 19 des Gesetzes) abzuschließen.

(2) Besitzt eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien die Händlereigenschaft, so haben die Gesellschafter die Händlereigenschaft nur bei Geschäften, die sie im Namen der Gesellschaft abschließen, nicht aber bei solchen Geschäften, die sie im eigenen Namen abschließen.

(3) Die Händlereigenschaft von Kursmaklern an der Danziger Wertpapierbörse ist nicht auf Geschäfte über solche Wertpapiere beschränkt, deren Börsenpreise sie amtlich feststellen oder bei deren amtlicher Kursfestsetzung sie mitzuwirken haben.

§ 35

Banken usw.

Als Banken und Sparkassen im Sinne des § 24 Ziffer 1 des Gesetzes gelten:

1. die Bank von Danzig,
2. die Staatsbank der Freien Stadt Danzig,
3. die Danziger Hypothekenbank Akt.Ges.,
4. die öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
5. Banken, denen gemäß § 2 der Verordnung betreffend das Bankwesen vom 1. August 1933 (G.Bl. S. 353) die Genehmigung zur Ausübung des Geschäftsbetriebes erteilt worden ist,
6. ausländische Kaufleute, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben (Banken und Bankiers), für ihren im Ausland geführten Geschäftsbetrieb auch dann, wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind.

§ 36

Kaufleute

Kaufleuten, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, (§ 24 Ziffer 2 des Gesetzes), steht die Händlereigenschaft nur zu, wenn sie in der Händlerliste (§ 37) eingetragen sind.

II. Händlerliste

§ 37

Führung der Händlerliste

Für die Danziger Wertpapierbörse führt der Börsenvorstand im Auftrag und unter Aufsicht der Industrie- und Handelskammer zu Danzig eine Liste (Händlerliste). Die Händlerliste enthält die Personen (Einzelpersonen, Firmen, Personenvereinigungen, juristische Personen, Niederlassungen, Anstalten), die einen Geschäftsbetrieb im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben und die Händlereigenschaft besitzen.

§ 38

Verfahren bei der Eintragung

(1) Der Antrag auf Eintragung in die Händlerliste ist an den Börsenvorstand zu richten. Der Börsenvorstand entscheidet über den Antrag.

(2) Der Börsenvorstand wacht darüber, daß Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung in die Händlerliste weggefallen sind, in der Liste gelöscht werden. Das Verkehrsteueramt kann die Löschung beantragen.

(3) Wird ein Börsenbesucher vom Börsenbesuch ausgeschlossen, so ist er mit Wirkung vom Tag des Ausschlusses in der Händlerliste zu löschen. Börsenbesucher, die auf eine kalendermäßig bestimmte Frist vom Börsenbesuch ausgeschlossen werden, sind nach Ablauf der Frist ohne besonderen Antrag wieder in die Liste einzutragen.

(4) Gegen die Ablehnung der Eintragung oder gegen die Löschung ist Beschwerde an die Industrie- und Handelskammer zu Danzig, gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an den Senat zulässig. Das gleiche Beschwerderecht steht dem Verkehrsteueramt gegen die Eintragung in die Liste oder gegen die Ablehnung eines Löschungsantrages zu. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat.

§ 39

Offenlegung der Liste

(1) Die Händlerliste liegt während der Dienststunden der Geschäftsstelle des Börsenvorstandes öffentlich aus. Gegen Erstattung der Auslagen kann eine Abschrift der Eintragung verlangt werden.

(2) Der Börsenvorstand muß dem Verkehrsteueramt unverzüglich jede Eintragung und jede Löschung kostenfrei mitteilen.

§ 40

Mitteilungspflicht des Verkehrsteueramts

Ist ein Händler wegen Hinterziehung der Börsenumsatzsteuer verurteilt, so benachrichtigt das Verkehrsteueramt den Börsenvorstand von dem Straferkenntnis (Urteil, Strafbescheid, Niederschrift über eine Unterwerfungsverhandlung), sobald es rechtskräftig geworden ist.

B. Entrichtung der Steuer

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 41

Steuerschuldner

(1) Werden Anschaffungsgeschäfte im Inland abgeschlossen, so sind zur Entrichtung der Steuer zunächst verpflichtet

1. bei Händlergeschäften: jeder Händler je zur Hälfte;
2. bei Kundengeschäften: der Händler;
3. bei Privatgeschäften: der Veräußerer.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anschaffungsgeschäfte, die öffentlich beurkundet werden. In diesem Fall bleibt die Reihenfolge der Inanspruchnahme der Steuerschuldner dem Verkehrsteueramt überlassen.

(3) Werden Anschaffungsgeschäfte im Ausland abgeschlossen und sind beide Vertragsteile Inländer (§ 17 Absatz 2 des Gesetzes) so gilt Absatz 1.

(4) Werden Anschaffungsgeschäfte im Ausland abgeschlossen und ist nur der eine Vertragsteil Inländer, so ist der inländische Vertragsteil zur Entrichtung der Steuer verpflichtet.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 sind die übrigen Vertragsteile zur Entrichtung der Steuer in zweiter Linie verpflichtet.

§ 42

Arten der Steuerentrichtung

Die Steuer wird entrichtet:

1. Durch Zahlung des Steuerbetrages an das Verkehrsteueramt (Kasse):
   a) soweit die Versteuerung im Abrechnungsverfahren vorgeschrieben ist (§ 45),
   b) soweit die Anschaffungsgeschäfte öffentlich beurkundet werden (§ 66),
   c) soweit Steuerbeträge vom Verkehrsteueramt nachgefordert werden;
2. durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken zu Schlußnoten: in allen übrigen Fällen.

§ 43

Steuerberechnung

Die Steuer ist für jedes Geschäft einzeln zu berechnen. Geschäfte, die an demselben Tag von demselben Vertragschließenden in gleicher Eigenschaft abgeschlossen worden sind, dürfen für die Steuerberechnung zusammengefaßt werden.

§ 44

Ausländische Währungen

In ausländischen Währungen ausgedrückte Beträge werden für die Berechnung der Steuer nach den für die Wechselsteuer geltenden Bestimmungen in Guldenwährung umgerechnet.

II. Abrechnungsverfahren

§ 45

Abrechner

Händler müssen die Steuer im Abrechnungsverfahren entrichten. Sie dürfen die Steuer auch für einzelne Geschäfte nicht durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken entrichten. Anschaffungsgeschäfte des Abrechners, die öffentlich beurkundet werden (§ 66), fallen nicht unter das Abrechnungsverfahren.

§ 46

Die Abrechner müssen dem Verkehrsteueramt jede für die Überwachung der Steuerentrichtung wesentliche Änderung ihres Geschäftsbetriebes mitteilen, insbesondere die Änderung der Firma, die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Depositenkassen oder die Verlegung der Geschäftsräume.

§ 47

Geschäftsbücher

Als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen die Geschäftsbücher des Abrechners, in denen die Geschäfte über Wertpapiere (§ 19 des Gesetzes) verzeichnet sind.

§ 48

Die Geschäftsbücher sollen fest gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Als Geschäftsbuch darf auch jede Einrichtung der Buchführung des Abrechners angesehen werden, die ausreichende Sicherheit gegen ein Beiseiteschaffen einzelner Bestandteile der Buchungseinrichtung oder einzelner Eintragungen und Buchungen bietet. Als eine solche Sicherheit ist insbesondere die Aufstellung einer Tagesbilanz anzusehen, die eine Übersicht über die Summe sämtlicher Buchungen dieses Tages und die Nummern der einzelnen Buchungsbogen gewährleistet.

§ 49

Der Abrechner muß bei Beginn der Entrichtung der Steuer im Abrechnungsverfahren dem Verkehrsteueramt angeben, welche Bücher (Konten) als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen sollen. Diese Bücher müssen alle vom Abrechner abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte einschließlich der steuerfreien Geschäfte enthalten.

§ 50

Buchung des Geschäfts

(1) Die Eintragung in das Geschäftsbuch muß binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, vorgenommen werden. Sie muß folgende Eintragungen im räumlichen Zusammenhang enthalten:

1. Namen und Wohnort (Wohnung) des anderen Vertragsteils. Sind diese Angaben aus dem Verzeichnis der Börsenbesucher oder aus einem eigens geführten Register ersichtlich, so genügt

der Name oder die Nummer des Registers. Ist der Abrechner Vermittler, so muß die Eintragung die Angaben für beide Vertragsteile enthalten;

2. Gegenstand und Bedingung des Geschäfts, insbesondere den Kurs und den Wert des Gegenstands, bei anderen als Kassageschäften auch die Zeit der Lieferung. Ist der Abrechner Vermittler, so braucht die Eintragung den Wert des Gegenstands nicht zu enthalten, wenn der Vermittler keine Steuer zu verrechnen hat;
3. Betrag der Steuer;
4. Grund für die Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung, wenn er sich nicht aus dem sonstigen Inhalt der Eintragung ergibt.

(2) Ist eine Aussetzung der Versteuerung erforderlich, so wird dies bei der Buchung vermerkt. Sobald die Berechnung der Steuer möglich geworden ist, ist die Steuer durch eine besondere Buchung im Geschäftsbuch zu verrechnen und bei jeder der beiden Buchungen auf die andere Buchung zu verweisen. Für die Berechnung der Eintragungsfristen gilt als Tag des Geschäftsabschlusses der Tag, an dem die Berechnung der Steuer möglich geworden ist.

(3) Das Verkehrsteueramt darf Abweichungen zulassen.

§ 51

Berichtigung von Eintragungen

(1) Unrichtige Eintragungen dürfen durch eine neue Buchung berichtigt werden.

(2) Ist der eingetragene Steuerbetrag zu niedrig, so wird der Unterschied durch Eintragung in das laufende Geschäftsbuch nachträglich verrechnet. Bei jeder der beiden Buchungen ist auf die andere Buchung zu verweisen.

(3) Ist der eingetragene Steuerbetrag zu hoch, so kann der Unterschied im laufenden Geschäftsbuch zurückgebucht werden, wenn seit dem Ende des Monats, in dem die unrichtige Eintragung vorgenommen worden ist, nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind. Die zurückgebuchten Steuerbeträge sind besonders kenntlich zu machen. Die zurückgebuchten Posten werden für den Abrechnungszeitraum aufgerechnet, ihre Summe wird vom Gesamtbetrag der abzuführenden Steuer abgesetzt. Bei der Rückbuchung ist auf die frühere Buchung zu verweisen.

(4) Ist die in Absatz 3 bezeichnete Frist abgelaufen, so kann die Erstattung der Steuer nur auf Antrag des Abrechners durch das Verkehrsteueramt verfügt werden. Diesem müssen die Geschäftsbücher, die die unrichtigen Eintragungen enthalten, und die sonst erforderlichen Schriftstücke und Belege auf Verlangen vorgelegt werden. Das Verkehrsteueramt soll von der Vorlegung der Geschäftsbücher absehen, wenn auf andere Weise nachgewiesen wird, daß die Steuer entrichtet ist; in diesem Fall verfügt es die Erstattung unter Vorbehalt der Nachprüfung.

§ 52

Zahlung der Steuer

(1) Die in den Geschäftsbüchern enthaltenen Beträge an Börsenumsatzsteuer sind für jeden Kalendermonat (Abrechnungszeitraum) aufzurechnen und bis zum 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats an die Kasse des Verkehrsteueramts abzuführen. Das Verkehrsteueramt darf den Abrechnungszeitraum für Geschäftsbetriebe, bei denen steuerpflichtige Geschäfte nur in geringem Umfange vorkommen, bis auf sechs Monate verlängern.

(2) Die Abführung der Steuer muß dem Verkehrsteueramt bis zum 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats nach Muster 6 angemeldet werden. Der Abrechner muß in der Anmeldung versichern, daß in den Geschäftsbüchern, die er dem Verkehrsteueramt als Grundlage für das Abrechnungsverfahren benannt hat (§ 49), alle von ihm abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte (einschließlich der steuerfreien) mit den auf ihn entfallenden Steuerbeträgen eingetragen sind und daß die Summe der einzelnen Steuerbeträge den angemeldeten Gesamtbetrag ergibt. Er hat ferner zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

(3) Ist für einen Abrechnungszeitraum keine Börsenumsatzsteuer abzuführen, so muß der Abrechner dies dem Verkehrsteueramt anzeigen.

§ 53

Vorlegung der Geschäftsbücher

Der Abrechner muß seine Geschäftsbücher mit den zugehörigen Belegen dem Verkehrsteueramt auf Verlangen vorlegen. Auf Antrag darf dies die Vorlegung in den Geschäftsräumen des Abrechners widerruflich zulassen. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn es nach den Geschäftsverhältnissen des Abrechners geboten erscheint.

III. Verwendung von Steuermarken zu Schlußnoten

1. Börsenumsatzsteuermarken

§ 54

Beschreibung der Marken

(1) Die Börsenumsatzsteuermarken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 50 Pfennig, 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100 und 200 Gulden.

(2) Die Marken sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder 24 mm hoch und 61 mm breit. Sie haben, soweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen braunen, soweit sie über Guldenbeträge lauten, einen blaugrauen Farbton und tragen in der Mitte eine Umrandung mit der Inschrift „Börsenumsatzsteuer". Die Marken zu 50, 100 und 200 Gulden sind außerdem mit einer grauen Schraffur als Schutzdruck versehen. Der Werteindruck ist rot. Eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegbar. Jeder Teil enthält auf dem oberen Rand die Wertbezeichnung, darunter den Vordruck „den" für das Datum der Verwendung, und in der äußeren unteren Ecke die Zahl der Pfennige oder Gulden, auf die die Marken lauten, unter Hinzufügung der Buchstaben „P" oder „G", außerdem die fortlaufenden Nummern der Marken in schwarzer Farbe.

(3) Die aus den früheren Ausgaben vorhandenen Vorräte an Schlußnotenmarken mit der Inschrift „Reichsstempelabgabe" oder „Börsenumsatzsteuer" können aufgebraucht werden.

§ 55

Herstellung und Vertrieb

(1) Die Börsenumsatzsteuermarken werden im Auftrage des Verkehrsteueramts, im Einvernehmen mit dem Landeszollamt, von einer Danziger Druckerei hergestellt.

(2) Die Marken werden von dem Verkehrsteueramt, seinen Nebenstellen, und von den vom Landeszollamt bestimmten Amtsstellen der Zollverwaltung zum Preise der auf ihnen angegebenen Steuerbeträge verkauft.

(3) Das Verkehrsteueramt kann auch Stempelverteilern den Verkauf der Marken übertragen.

§ 56

Umtausch von Marken

(1) Unbeschädigte Börsenumsatzsteuermarken dürfen bei dem Verkehrsteueramt gegen Börsenumsatzsteuermarken anderer Wertbeträge umgetauscht werden. Ein Ersatz in Geld findet nicht statt.

(2) Für den Umtausch von Börsenumsatzsteuermarken wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 2 v. H. des aufgedruckten Wertes der Marken, mindestens aber 0,50 G.

§ 57

Ersatz beschädigter Marken

(1) Beschädigte Börsenumsatzsteuermarken oder solche Marken, mit denen beschädigte Schlußnoten versehen sind, werden von dem Verkehrsteueramt ersetzt, wenn von den Steuermarken oder Schlußnoten noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Ersatz die Steuerbelange gefährdet werden. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn auf den Marken Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen vorgenommen worden sind oder wenn die Marken von den Schlußnoten abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten worden sind. Marken, die einen Entwertungsvermerk tragen, werden nicht ersetzt.

(2) Der Ersatz wird in Marken geleistet. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich der herauszugebenden Markenwerte soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Ein Ersatz in Geld findet nicht statt.

(3) Für den Ersatz von Börsenumsatzsteuermarken wird eine Gebühr gemäß § 56 Abs. 2 erhoben.

2. Schlußnoten

§ 58

Inhalt der Schlußnote

(1) Die Schlußnote besteht aus zwei übereinstimmenden Hälften. Für jeden Vertragsteil ist eine Hälfte bestimmt.

(2) Jede Schlußnotenhälfte muß enthalten den Namen und Wohnort der beiden Vertragsteile sowie des Vermittlers, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Kurs, den Wert des Gegenstandes und die sonstigen für die Steuerberechnung maßgebenden Angaben, bei anderen als Kassageschäften auch die Zeit der Lieferung. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht er-

forderlich. Die Schlußnote soll am oberen Teil der Vorderseite einen über beide Schlußnotenhälften greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahmen der Marken bestimmte Stelle bezeichnet wird. Als Vorbild dient Muster 7.

Muster 7

(3) Die Schlußnote muß in deutscher Sprache und, wenn es sich nicht um Geschäfte über ausländische Wertpapiere handelt, in Danziger Währung ausgestellt werden. Der Wert des Gegenstands des Geschäfts ist stets in Danziger Währung anzugeben.

(4) In der Schlußnote dürfen Radierungen und Überschreibungen nicht vorgenommen werden. Bei Durchstreichungen darf das ursprünglich Geschriebene nicht unleserlich gemacht werden.

§ 59

Verwendung der Marken

(1) Die Marken müssen so aufgeklebt werden, daß jede Hälfte einer Schlußnote eine Hälfte derselben Marke trägt. Die auf der einen Schlußnotenhälfte befindliche Markenhälfte muß dieselbe Nummer haben wie die auf der andern Schlußnotenhälfte.

(2) Zur Entwertung ist an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle jeder Markenhälfte der Tag der Entwertung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben einzutragen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsabgabe mit Buchstaben und die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 15. Sept. 37). Dem Entwertungsvermerk kann die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote hinzugefügt werden, wenn der Wertaufdruck der Marke und die richtige Versteuerung erkennbar bleiben. Unter diesen Voraussetzungen kann die Firma oder der Name auch durch Perforierung der Marke angebracht werden.

(3) Der Tag der Entwertung ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck einzutragen. Der Vermerk muß in seinem ganzen Umfang auf jeder Markenhälfte enthalten sein, braucht aber nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen. Radierungen, Durchstreichungen und Überschreibungen auf der Marke sind unzulässig.

(4) Marken, die nicht richtig entwertet sind, gelten als nicht verwendet. Die Entwertung darf dadurch richtiggestellt werden, daß die Schlußnoten dem Verkehrsteueramt vorgelegt und die Marken mit einem Abdruck des Dienststempels des Verkehrsteueramts versehen werden. Das Verkehrsteueramt hat den Aufdruck des Dienststempels abzulehnen, wenn der Verdacht der Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung besteht.

IV. Verfahren bei den einzelnen Geschäftsarten

§ 60

Händlergeschäfte

(1) Bei den im Inland abgeschlossenen Händlergeschäften muß jeder Händler binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, die auf ihn entfallende Steuer in seinen Büchern verrechnen. Der auf jeden Händler entfallende Steuerteil beträgt mindestens 5 Pfennig, höhere Steuerteilbeträge sind auf 5 Guldenpfennig nach oben abzurunden.

(2) Der Händler, der die im Bankverkehr übliche Abrechnung erteilt, muß auf die Abrechnung und das bei ihm verbleibende Doppel (Durchschlag) der Abrechnung den Vermerk „Händlergeschäft" setzen. Vermittler müssen den Vermerk auch dann anbringen, wenn sie keine Steuer abzuführen haben. Wird vom Vermittler eine Abrechnung nicht erteilt, so gilt als Abrechnung jede schriftliche Mitteilung (Abschlußbestätigung, Courtageabrechnung usw.), die als Nachweis des Geschäftsabschlusses dient. Wird eine Schlußnote ausgestellt, so genügt es, wenn der Vermerk nur in die Schlußnote aufgenommen wird.

(3) Geht dem anderen Händler eine Abrechnung nicht zu oder fehlt der vorgeschriebene Vermerk, so muß er binnen drei Wochen, vom Tage des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, auch die auf seinen Vertragsgegner entfallende Steuer in seinen Büchern verrechnen und ihm dies mitteilen.

(4) Die nach Absatz 3 entrichtete Steuer wird nach § 51 Absätze 3 und 4 zurückgebucht oder erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß der erste Händler die auf ihn entfallende Steuer entrichtet hat.

§ 61

Kundengeschäfte

(1) Schließt ein Händler im Inland Geschäfte mit Personen ab, die nicht Händler sind, (Kundengeschäfte), so muß er spätestens binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, dem anderen Vertragsteil schriftlich den Betrag der Steuer mitteilen und anzeigen, daß er die Steuer in seinen Geschäftsbüchern mit dem Verkehrsteueramt verrechnet hat (Verrechnungsanzeige). Wird

eine Abrechnung oder eine Schlußnote erteilt, so ist der Inhalt der Verrechnungsanzeige in die Abrechnung oder Schlußnote aufzunehmen. In diesem Fall genügt folgender Wortlaut:

.... G .... P

Börsenumsatzsteuer verrechnet.

Der Abrechner muß ein Doppel (Durchschlag) der Verrechnungsanzeige zurückbehalten.

(2) Geht dem anderen Vertragsteil eine Verrechnungsanzeige nicht zu, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen, zum vollen Betrag versteuern und die Hälfte der Schlußnote an den Händler absenden.

(3) Geht dem anderen Vertragsteil eine Verrechnungsanzeige zu, aus der sich ergibt, daß eine zu niedrige Steuer verrechnet ist, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, entweder eine Schlußnote ausstellen, zum fehlenden Betrag versteuern und die eine Hälfte der Schlußnote an den Händler absenden oder in Höhe des fehlenden Steuerbetrags Börsenumsatzsteuermarken ungeteilt zu der Verrechnungsanzeige verwenden.

(4) Die nach den Absätzen 2, 3 entrichtete Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß der Abrechner seine Verpflichtungen im vollen Umfang erfüllt hat.

§ 62

Privatgeschäfte

(1) Bei im Inland abgeschlossenen Privatgeschäften muß der Veräußerer spätestens binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen, zu ihr die erforderlichen Steuermarken gemäß § 59 verwenden und eine mit einer Markenhälfte versehene Schlußnotenhälfte an den anderen Vertragsteil absenden. Der Aussteller darf die Schlußnote nicht unversteuert aus der Hand geben, es sei denn, daß es sich um steuerfreie Geschäfte handelt.

(2) Ist dem Erwerber eine versteuerte Schlußnote nicht zugegangen, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen, versteuern und die eine Hälfte an den Veräußerer absenden.

(3) Ist dem Erwerber eine zu niedrig versteuerte Schlußnotenhälfte zugegangen, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, in Höhe des fehlenden Steuerbetrages Börsenumsatzsteuermarken zu seiner Schlußnotenhälfte verwenden. In diesem Fall sind die Marken ungeteilt auf der Schlußnotenhälfte aufzukleben und zu entwerten.

(4) Die nach den Absätzen 2, 3 entrichtete Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß der Veräußerer seine Verpflichtungen im vollen Umfang erfüllt hat.

§ 63

Auslandsgeschäfte

(1) Sind bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften beide Vertragsteile Inländer, so gelten die Bestimmungen, die für die im Inland abgeschlossenen Geschäfte vorgesehen sind (§§ 60 bis 62).

(2) Ist bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften nur ein Vertragsteil Inländer, so muß er die Steuer für Auslandsgeschäfte (§§ 17, 33 des Gesetzes) ganz entrichten. Er ist verpflichtet,

1. wenn er Händler ist: die Steuer binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, in seinen Geschäftsbüchern zu verrechnen,
2. wenn er nicht Händler ist: binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote auszustellen und Börsenumsatzsteuermarken in Höhe der fälligen Steuer ungeteilt zu seiner Schlußnotenhälfte zu verwenden.

§ 64

Fristen

(1) Wird das Angebot zu einem Anschaffungsgeschäft nicht am selben Tag, sondern später angenommen, so gilt als Tag des Geschäftsabschlusses (§§ 50, 60 bis 63)

1. für den annehmenden Vertragsteil: der Tag, an dem er die Annahmeerklärung abgibt oder absendet,
2. für den anderen (anbietenden) Vertragsteil: der Tag, an dem ihm die Annahmeerklärung zugeht.

(2) Befindet sich bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften ein Vertragsteil zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Ausland, so beginnen für ihn die Fristen nicht vor dem Tag nach seiner Rückkehr ins Inland.

(3) Wird die Abrechnung über ein Anschaffungsgeschäft nach den allgemeinen Geschäftsgeflogenheiten der Banken zur Zeit des Geschäftsabschlusses deshalb nicht erteilt, weil die Wertpapiere erst später geliefert werden, so beginnen die Fristen der §§ 50, 60 bis 63 bei Termingeschäften an dem Tag, zu dem das Geschäft zu erfüllen ist, bei anderen Geschäften am Tag der Lieferung der Stücke. Wird über das Geschäft oder einen Teil des Geschäfts schon vorher abgerechnet, so beginnen die Fristen am Tag der Abrechnung.

(4) Bei der Verlängerung (Prolongation) von Termingeschäften beginnen die Fristen der §§ 50, 60 bis 63 an dem Tag, auf den die Erfüllung des Geschäfts hinausgeschoben wird. Wird über das Geschäft vorher abgerechnet, so beginnen die Fristen mit dem Tag der Abrechnung. Wird die Steuer dem anderen Vertragsteil bereits vor der Abrechnung in Rechnung gestellt, so beginnen die Fristen mit dem Tag der Belastung.

§ 65

Aufbewahrung von Belegen

(1) Die Schlußnoten müssen nach der Zeitfolge numeriert von den Personen (Einzelpersonen), Firmen, Personenvereinigungen, juristischen Personen, Niederlassungen und Anstalten, die gewerbsmäßig der Börsenumsatzsteuer unterliegende Geschäfte abschließen oder vermitteln, zehn Jahre, von den anderen Personen fünf Jahre aufbewahrt werden.

(2) Das Verkehrsteueramt darf auf Antrag zulassen, daß die Schlußnoten anderes als nach der Zeitfolge geordnet aufbewahrt werden, falls der Eingang der Steuer hinreichend gesichert erscheint und die Steuerprüfung nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

(3) Für die Verrechnungsanzeigen gelten die Fristen des Absatzes 1 entsprechend. Die Verrechnungsanzeigen sind vom Händler so aufzubewahren, daß sie bei einer Nachprüfung ohne Verzögerung vorgelegt werden können.

V. Öffentliche Urkunden über Anschaffungsgeschäfte

§ 66

Steuerentrichtung

(1) Die Steuer für öffentlich beurkundete Anschaffungsgeschäfte setzt das Verkehrsteueramt fest. Die Steuer wird durch Zahlung des Steuerbetrags an die Kasse des Verkehrsteueramts entrichtet.

(2) Das Verkehrsteueramt darf von der Festsetzung der Steuer absehen, wenn die Steuer für die in einer Urkunde enthaltenen Anschaffungsgeschäfte zusammen weniger als zwei Gulden beträgt

(3) Das Verkehrsteueramt gibt dem Steuerpflichtigen den Steuerbetrag unter Angabe der Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(4) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinn des § 205 des Steuergrundgesetzes. Sie wird dem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt und soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(5) Die Bestimmungen der §§ 45 bis 65 werden nicht angewendet.

§ 67

Beistandspflicht

(1) Behörden, Beamte und Notare (Urkundspersonen), die eine Urkunde über ein der Börsenumsatzsteuer unterliegendes Anschaffungsgeschäft aufgenommen haben, müssen binnen zwei Wochen, von der Aufnahme der Urkunde ab gerechnet, dem Verkehrsteueramt eine für dieses bestimmte beglaubigte Abschrift der Urkunde übersenden. Werden der Vertragsantrag und dessen Annahme in getrennten Verhandlungen beurkundet, so sind beglaubigte Abschriften beider Urkunden zu übersenden.

(2) Die Urkundsperson hat auf der Urschrift der Urkunde zu bescheinigen, daß die beglaubigte Abschrift an das Verkehrsteueramt abgesandt ist. Der Tag der Absendung ist in der Bescheinigung anzugeben. Das Verkehrsteueramt bestätigt unverzüglich den Eingang der Abschrift. Die Urkundsperson hat das Bestätigungsschreiben mit der Urschrift der Urkunde zu verbinden.

(3) Die Urkundspersonen dürfen den Beteiligten die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde erst dann aushändigen, wenn das Verkehrsteueramt den Eingang der Abschrift bestätigt oder der Aushändigung zugestimmt hat.

C. Anschaffungsgeschäfte besonderer Art

1. Tauschgeschäfte, Wertpapierleihe

§ 68

(1) Im Sinn der §§ 26, 27 des Gesetzes gehören Wertpapiere zu der gleichen Gattung, wenn sie von demselben Aussteller ausgegeben sind und in ihnen eine dem Inhalt nach gleiche Berechtigung verbrieft ist. Stückelung und Zinszahlungstage der ausausgetauschten Wertpapiere brauchen nicht übereinzustimmen.

(2) Unter den von demselben Aussteller ausgegebenen Wertpapieren gehören insbesondere nicht zu der gleichen Gattung:

1. Wertpapiere verschiedener Währung,
2. Aktien, Kuxe, Genußscheine und verzinsliche Wertpapiere,
3. Aktien, die für verschiedene Rechte hinsichtlich der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens (Stammaktien, Vorzugsaktien) oder des Stimmrechts festgesetzt sind oder für die eine verschiedene Art der Einziehung vorgeschrieben ist. Inhaberaktien und Namensaktien gehören nicht zu der gleichen Gattung,
4. Schuldverschreibungen mit verschiedenem Zinssatz, verschiedener Sicherheit oder verschiedenen Rückzahlungsbedingungen, (verlosbare, unverlosbare Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit verschiedener Kündigungszeit und Rückzahlungszeit, verschiedenem Rückzahlungsbetrag),
5. Genußscheine, die verschiedene Rechte gewähren.

(3) Sind die Wertpapiere zu verschiedenen Zeiten ausgegeben, so gelten sie als zur gleichen Gattung gehörig, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur gleichen Gattung vorliegen, z. B. Stammaktien verschiedener Ausgaben, die einander gleichgestellt sind, Pfandbriefe verschiedener Ausgaben mit demselben Zinssatz, denselben Kündigungs- oder Rückzahlungsbedingungen und Sicherheiten.

2. Report-, Deportgeschäfte

§ 69

(1) Bei Kostgeschäften (Report- oder Deportgeschäften) muß auf Abrechnung, Verrechnungsanzeige oder Schlußnote der Vermerk „Kostgeschäft" oder je nach der Art des Geschäfts der Vermerk „Reportgeschäft", „Deportgeschäft" angebracht werden. Der gleiche Vermerk ist auf dem Doppel der Abrechnung oder der Verrechnungsanzeige oder auf der zurückbehaltenen Schlußnotenhälfte anzubringen. In den Geschäftsbüchern des Händlers sind die Kostgeschäfte (Report- oder Deportgeschäfte) als solche kenntlich zu machen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für Geschäfte über solche Wertpapiere, in denen nach den §§ 63, 64 des Börsengesetzes Termingeschäfte mit der Wirkung verboten sind, daß eine Verbindlichkeit durch sie nicht begründet wird, das auf Grund des Geschäfts Geleistete aber nicht zurückgefordert werden kann.

3. Kommissionsgeschäfte

§ 70

Bei Kommissionsgeschäften ist die Steuer sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten (Ausführungsgeschäft) als auch für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und seinem Kommittenten (Abwicklungsgeschäft) zu entrichten (§ 29 Absatz 1 des Gesetzes).

Beispiel: 1. Privatmann Meier in Danzig (Kommittent),
2. Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft in Danzig (Kommissionär),
3. Dresdner Bank in Danzig (Dritter).

Für das Geschäft zwischen 1 und 2 (Abwicklungsgeschäft) verrechnet die Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft die volle Steuer für Kundengeschäfte. Für das Geschäft zwischen 2 und 3 (Ausführungsgeschäft) verrechnet die Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft und die Dresdner Bank je die halbe Steuer für Händlergeschäfte.

§ 71

Aufgabegeschäfte ohne Differenz

Wird bei Aufgabegeschäften die Aufgabe spätestens am zweiten auf den Geschäftsabschluß folgenden Börsentag zum gleichen Kurs benannt, zu dem das Geschäft „vorbehaltlich der Aufgabe" abgeschlossen ist, so müssen der Auftraggeber und der als Aufgabe benannte Vertragsteil je die Hälfte der Steuer gemäß § 60 in ihren Geschäftsbüchern verrechnen. Der die Schlußnote ausstellende Handelsmakler hat jedem der beiden Vertragsteile eine mit dem Vermerk „Händlergeschäft" versehene Schlußnotenhälfte zu übersenden.

Beispiel: Handelsmakler X hat von A 6000 G Aktien zu 100 % vorbehaltlich der Aufgabe gekauft. Er findet in B einen Käufer zu 100 %. X übersendet A und B rechtzeitig je eine Schlußnotenhälfte zum Kurs von 100 %. A und B verrechnen je die Hälfte der Steuer nach dem Kurs von 100 %.

§ 72

Aufgabegeschäfte mit Minusdifferenz

(1) Wird bei Aufgabegeschäften die Aufgabe spätestens am zweiten auf den Geschäftsabschluß folgenden Börsentag zu einem Kurs benannt, der für den Handelsmakler ungünstiger ist als der Kurs des vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossenen Geschäfts, und trägt der Handelsmakler den Unterschiedsbetrag (Geschäfte mit Minusdifferenz), so müssen der Auftraggeber und der als Aufgabe benannte Vertragsteil je die Hälfte der Steuer gemäß § 60 in ihren Geschäftsbüchern verrechnen. Jeder dieser Vertragsteile hat die Steuer nach dem Preis zu berechnen, zu dem er das Geschäft mit dem Handelsmakler abgeschlossen hat.

(2) Der Handelsmakler muß jedem der beiden Vertragsteile eine mit dem Vermerk „Händlergeschäft" versehene Schlußnotenhälfte übersenden. Er kann die Schlußnote entweder zum höheren oder zum niedrigeren Kurs ausstellen. Stellt er sie zum höheren Kurs aus, so muß er auch den niedrigeren Kurs und den nach ihm berechneten Wert des Gegenstands in der Schlußnotenhälfte des Vertragsteils angeben, für den der niedrigere Kurs maßgebend ist. Stellt er sie zum niedrigeren Kurs aus, so muß er auch den höheren Kurs und den nach ihm berechneten Wert des Gegenstands in der Schlußnotenhälfte des Vertragsteils angeben, für den der höhere Kurs maßgebend ist.

(3) Der Steuerfehlbetrag, der sich durch die Berechnung der einen Steuerhälfte nach dem niedrigeren Kurs ergibt, wird nicht erhoben.

Beispiel: Handelsmakler X hat von A 6000 G Aktien zu 100 % vorbehaltlich der Aufgabe gekauft. Er findet in B einen Käufer zu 98 %. Wenn X an A den Kursunterschied von 2 % zahlt, so hat A die Hälfte der Steuer nach dem Kurs von 100 %, B die Hälfte der Steuer nach dem Kurs von 98 % zu verrechnen.

Stellt X die Schlußnote zu 100 % aus, so muß er in der für B bestimmten Schlußnotenhälfte vermerken: „5880 G, da zu 98 % gehandelt."

Stellt X die Schlußnote zu 98 % aus, so muß er in der für A bestimmten Schlußnotenhälfte vermerken: „6000 G, da zu 100 % gehandelt."

§ 73

Aufgabegeschäfte mit Plusdifferenz

(1) Benennt der Handelsmakler die Aufgabe zu einem Kurs, der für ihn günstiger ist als der Kurs des vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossenen Geschäfts (Geschäfte über Plusdifferenz), so müssen

1. für das vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossene Geschäft:
   der Auftraggeber und der Handelsmakler,
2. für die Benennung der Aufgabe:
   der als Aufgabe benannte Vertragsteil und der Handelsmakler je die Hälfte der Steuer gemäß § 60 in ihren Geschäftsbüchern verrechnen.

(2) Bei Geschäften mit Plusdifferenz (Absatz 1) muß der Handelsmakler zwei Schlußnoten ausstellen:

1. für das vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossene Geschäft muß er eine mit dem Vermerk „Händlergeschäft" versehene Schlußnote „von Aufgabe" oder „an Aufgabe" zu dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Kurs ausstellen, die eine Hälfte seinem Auftraggeber übersenden und die andere Hälfte zurückbehalten;
2. bei Benennung der Aufgabe muß er eine mit dem Vermerk „Händlergeschäft" versehene Schlußnote zum Benennungskurs ausstellen und seinem Auftraggeber sowie dem als Aufgabe benannten Vertragsteil je eine Hälfte der Schlußnote übersenden. Die für den Auftraggeber bestimmte Hälfte dieser Schlußnote muß er zum Zeichen dafür, daß vom Auftraggeber für die Benennung der Aufgabe der Steuer nicht mehr zu entrichten ist, mit dem Vermerk „Lieferung" und einem Zusatz über die Höhe der von ihm (dem Handelsmakler) verrechneten Steuer versehen.

   Beispiel: Handelsmakler X hat von A 6000 G Aktien zu 100 % vorbehaltlich der Aufgabe gekauft. Er findet in B einen Käufer zu 102 %. A verrechnet die Hälfte der Steuer nach dem Kurs von 100 %, X die Hälfte der Steuer zu 100 % und die Hälfte der

Steuer zu 102 %, B die Hälfte der Steuer zu 102 %. X stellt zwei Schlußnoten: eine von A an Aufgabe zum Kurs von 100 % und eine von A an B zum Kurs von 102 %. Die für A bestimmte Hälfte der Benennungsschlußnote trägt den Vermerk „Lieferung" mit dem Zusatz: „2,35 G Börsenumsatzsteuer werden von mir mit dem Verkehrsteueramt verrechnet."

(3) Übersteigt der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 auf den Handelsmakler entfallenden Steuerhälften (für das Geschäft vorbehaltlich der Aufgabe und die Benennung der Aufgabe) den Unterschiedsbetrag, der sich zu seinen Gunsten ergibt, so wird die Steuer auf den Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Beispiel: Handelsmakler X hat an C 30000 G Aktien zu 280 % vorbehaltlich der Aufgabe verkauft. Er findet in D einen Verkäufer zu $279\frac{7}{8}$ %. Die Steuer für das Geschäft zwischen X und C beträgt 0,075 v. H. von 84000 G = 63,— G. Davon hat C 31,50 G und X 31,50 G zu verrechnen. Die Steuer für das Geschäft zwischen X und D beträgt 0,075 v. H. von 83962,50 G = 63,— G. Davon hat D 31,50 G und X 31,50 G zu verrechnen. Die vom Handelsmakler X zu verrechnende Steuer würde demnach 31,50 G + 31,50 G = 63,— G betragen. Der Kursunterschied zu seinen Gunsten beträgt $\frac{1}{8}$ % von 30000 G = 37,50 G. Die von ihm zu entrichtende Steuer ermäßigt sich daher auf 37,50 G.

5. Wertpapierarbitrage

§ 74

(1) Arbitragegeschäfte, für die die Steuerermäßigung nach § 32 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, müssen in ein besonderes Arbitragebuch (Muster 8) eingetragen werden. Die einander gegenüberstehenden Geschäfte sind unter derselben Nummer aufzuführen.

Muster 8

(2) Das Verkehrsteueramt darf auf Antrag Abweichungen vom Muster genehmigen. Es darf insbesondere unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als Arbitragebuch ein Konto der Buchführung des Steuerpflichtigen zulassen, falls aus dem Konto die Voraussetzungen für die steuerlichen Vergünstigungen hervorgehen und die Nachprüfung nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Die Ablehnung des Antrags und den Widerruf der Genehmigung braucht das Verkehrsteueramt nicht zu begründen.

(3) Auf Verlangen des Verkehrsteueramts muß der Arbitrageur das Arbitragebuch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Abrechnungen, Verrechnungsanzeigen, Briefe, Depeschen usw.) vorlegen und nachweisen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere nach §§ 36 bis 49 des Börsengesetzes zum Börsenhandel zugelassen sind (§ 32 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes).

(4) In den Fällen, in denen das Vorliegen einer Metageschäftsverbindung behauptet wird, muß der Arbetrageur diese Tatsache auf Verlangen durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das einzelne Geschäft nachweisen.

(5) Das Arbitragebuch ist zehn Jahre aufzubewahren.

Vierter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

1. Formvorschriften

§ 75

Soweit in diesen Bestimmungen bei Ausnahmen von der Besteuerung oder bei Steuerermäßigungen Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, sind die Ausnahmen von der Besteuerung oder die Steuerermäßigungen davon abhängig, daß die Förmlichkeiten innegehalten werden.

2. Erstattung

§ 76

(1) Ist eine Kapitalverkehrsteuer, die nicht festgesetzt worden ist, zu Unrecht entrichtet, so wird sie auf Antrag erstattet.

(2) Ist eine Kapitalverkehrsteuer vor Entstehung der Steuer festgesetzt und entrichtet worden (Vorausversteuerung), so wird die Steuer auf Antrag erstattet, wenn der Antragsteller nachweist, daß eine Steuerschuld nicht entstanden ist.

(3) Wird die Erstattung von Wertpapiersteuer beantragt, die für den Erwerb von Forderungsrechten gegen einen ausländischen Schuldner oder für den Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft vor Entstehung der Steuerschuld festgesetzt und entrichtet worden ist (Absatz 2), so muß der Antragsteller außerdem die Wertpapiere und, wenn Steuerausweise abgestempelt worden sind, auch die Steuerausweise dem Antrag beizufügen. Gibt das Verkehrsteueramt dem Erstattungsantrag statt, so macht es die Steuerzeichen ungültig (§ 28 Absatz 3). Befinden sich die Steuerzeichen auf Steuerausweisen, so genügt die Vernichtung der Steuerausweise durch das Verkehrsteueramt.

3. Aktenführung

§ 77

Für die Gesellschaftsteuer führt das Verkehrsteueramt über jede Kapitalgesellschaft ein besonderes Aktenstück. Dem Aktenstück für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden in einem Sonderheft die Schriftstücke über die Abtretungen der Geschäftsanteile beigefügt.

4. Örtliche Prüfungen

§ 78

Zur Durchführung des Gesetzes werden auf Grund von § 18 Absatz 2, §§ 158, 187, 194 des Steuergrundgesetzes insbesondere geprüft:

1. Kapitalgesellschaften (§ 5 des Gesetzes) und inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften.
2. Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, insbesondere Banken und Bankiers, Makler und Sparkassen.
3. Behörden, Beamte und Notare, die bei der Durchführung des Gesetzes mitwirken.

§ 79

Das Verkehrsteueramt wird ermächtigt, eine einfache Prüfungsordnung auszuarbeiten, die dem Landeszollamt zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese Prüfungsordnung ist nach Möglichkeit in Einklang zu bringen mit den sonstigen nach den Verkehrsteuergesetzen bestehenden Prüfungsbestimmungen.

§ 80

5. Pflichten der zu prüfenden Stellen

(1) Die zu prüfenden Stellen müssen dem Prüfer einen geeigneten Raum und die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung, Heizung und dergleichen) stellen und die nötigen Hilfsdienste leisten.

(2) Dem Prüfer ist jede Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung erforderlich ist. Dem Prüfer sind alle Urkunden, Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Schriftstücke, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können, auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch für Aufsichtsrats- und Verwaltungsprotokolle und für Prüfungsberichte von Treuhandgesellschaften, Wirtschaftsprüfern und anderen Prüfungsbeauftragten. Das Verdecken von Namen oder Konten in den vorzulegenden Büchern ist unzulässig. Die Prüfung kann sich auf alle Verhältnisse erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können; darüber entscheidet im Zweifel endgültig das Landeszollamt.

§ 81

Prüfung bei Kapitalgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften müssen dem Prüfer insbesondere vorlegen: Gesellschaftsverträge, Generalversammlungsprotokolle, Kapitalerhöhungsbeschlüsse, Jahresberichte, Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen), Geschäftsbücher, Schriftstücke über die Übernahme von Aktien und Anteilen der Gesellschaft durch Banken oder andere Personen. Das gleiche gilt für das Aktienbuch.

(2) Die Gesellschaften müssen insbesondere darüber Auskunft erteilen,

ob Nachschüsse oder sonstige Leistungen von Gesellschaftern eingefordert oder geleistet worden sind,

ob eigene Anteile erworben oder veräußert worden sind,

ob Gesellschafter Gegenstände zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung der Gesellschaft überlassen oder die Gesellschafter Gegenstände der Gesellschaft zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung übernommen haben,

ob von Gesellschaftern auf Forderungen oder andere Rechte gegen die Gesellschaft verzichtet worden ist oder solche Rechte von Gesellschaftern erworben worden sind,

ob ihnen von ihren Gesellschaftern oder deren Ehegatten Darlehen gegeben worden sind oder von solchen Personenvereinigungen, an denen ihre Gesellschafter als Mitglieder beteiligt sind,

ob ihnen Darlehen von dritten Personen gegeben worden sind, für die ein Gesellschafter Sicherheit geleistet hat,

ob Schuldverschreibungen oder Genußscheine ausgegeben worden sind,

inwieweit Personen Forderungen gegen die Gesellschaft erworben haben, die einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft gewähren (z. B. stille Gesellschafter),

inwieweit die Gesellschaft selbst an anderen inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften oder an Kommanditgesellschaften beteiligt ist.

(3) Kapitalgesellschaften, bei denen nach § 7 des Gesetzes Rechtsvorgänge von der Besteuerung ausgenommen sind, werden daraufhin geprüft,

ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung vorgelegen haben,

ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung fortgefallen und Rechtsvorgänge nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes steuerpflichtig geworden sind.

§ 82

Prüfung bei Banken usw.

(1) Banken und andere Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, müssen dem Prüfer sämtliche Bücher (auch die persönlichen Depotbücher der Kunden), Schriftstücke und Belege (insbesondere auch Sekretariats- und Kreditakten, Kontokorrent vollständig vorlegen (§ 80), damit er sich insbesondere davon überzeugen kann,

ob die Buchführung ordnungsmäßig ist und die in Betracht kommenden Geschäfte ausnahmslos in die Bücher, die der Steuerberechnung zugrunde liegen, eingetragen sind,

ob alle steuerlichen Geschäfte versteuert sind,

ob Steuerermäßigungen oder Ausnahmen von der Besteuerung nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und die Förmlichkeiten beachtet sind, von deren Innehaltung die Steuerermäßigungen oder Ausnahmen von der Besteuerung abhängen.

(2) Dem Prüfer sind auf Verlangen auch die im Besitz der zu prüfenden Stelle befindlichen eigenen und fremden ausländischen Wertpapiere zur Prüfung der Wertpapiersteuerpflicht vorzulegen. Dies gilt nicht für fremde Wertpapiere, die von der zu prüfenden Stelle verwahrt, aber nicht verwaltet werden. Soweit die Versteuerung zu Unrecht unterblieben ist, veranlaßt der Prüfer die Anmeldung zur Versteuerung und Abstempelung.

(3) Die Prüfung darf nicht auf die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bankkunden abgestellt werden. Gelegentliche Wahrnehmungen, die für die Steuerpflicht der zu prüfenden Stelle oder anderer Personen von Bedeutung sein können, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 83

Prüfung von Urkundspersonen

(1) Behörden, Beamte und Notare müssen dem Prüfer ihre Akten, Bücher und sonstigen Schriftstücke, die darüber geführten Listen und Register vorlegen.

(2) Bei Gerichten wird insbesondere das Handelsregister mit den dazu gehörigen Akten geprüft.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die Urkundspersonen die ihnen durch das Steuergrundgesetz und diese Bestimmungen auferlegte Beistandspflicht erfüllt haben.

§ 84

Änderung gebräuchlicher Formulare

Das Verkehrsteueramt darf im Rahmen des Gesetzes und dieser Bestimmungen die Muster den besonderen späteren Bedürfnissen anpassen und neue Muster vorschreiben.

§ 85

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 31. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz 41[01] Greiser Huth Dr. Hoppenrath

§ 82

Prüfung bei Banken usw.

(1) Banken und andere Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, müssen dem Prüfer sämtliche Bücher (auch die persönlichen Depotbücher der Kunden), Schriftstücke und Belege (insbesondere auch Sekretariats- und Kreditakten, Kontokorrent) vollständig vorlegen (§ 80), damit er sich insbesondere davon überzeugen kann,

ob die Buchführung ordnungsmäßig ist und die in Betracht kommenden Geschäfte ausnahmslos in die Bücher, die der Steuerberechnung zugrunde liegen, eingetragen sind,

ob alle steuerlichen Geschäfte versteuert sind,

ob Steuerermäßigungen oder Ausnahmen von der Besteuerung nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und die Förmlichkeiten beachtet sind, von deren Innehaltung die Steuerermäßigungen oder Ausnahmen von der Besteuerung abhängen.

(2) Dem Prüfer sind auf Verlangen auch die im Besitz der zu prüfenden Stelle befindlichen eigenen und fremden ausländischen Wertpapiere zur Prüfung der Wertpapiersteuerpflicht vorzulegen. Dies gilt nicht für fremde Wertpapiere, die von der zu prüfenden Stelle verwahrt, aber nicht verwaltet werden. Soweit die Versteuerung zu Unrecht unterblieben ist, veranlaßt der Prüfer die Anmeldung zur Versteuerung und Abstempelung.

(3) Die Prüfung darf nicht auf die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bankkunden abgestellt werden. Gelegentliche Wahrnehmungen, die für die Steuerpflicht der zu prüfenden Stelle oder anderer Personen von Bedeutung sein können, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 83

Prüfung von Urkundspersonen

(1) Behörden, Beamte und Notare müssen dem Prüfer ihre Akten, Bücher und sonstigen Schriftstücke, die darüber geführten Listen und Register vorlegen.

(2) Bei Gerichten wird insbesondere das Handelsregister mit den dazu gehörigen Akten geprüft.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die Urkundspersonen die ihnen durch das Steuergrundgesetz und diese Bestimmungen auferlegte Beistandspflicht erfüllt haben.

§ 84

Änderung gebräuchlicher Formulare

Das Verkehrsteueramt darf im Rahmen des Gesetzes und dieser Bestimmungen die Muster den besonderen späteren Bedürfnissen anpassen und neue Muster vorschreiben.

§ 85

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 31. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser   Huth   Dr. Hoppenrath

F.Fz 410

Eingegangen am ....

Steuerliste ....

Sollbuch ....

Muster 1
(§ 17 KVDB.)

In zwei Stücken einzureichen!

Anmeldung

des Ersterwerbs in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner.

Nichtzutreffendes streichen.

Der Ersterwerb der in den nachstehend bezeichneten Wertpapieren (Zwischenscheinen) verbrieften Forderungsrechten wird zur Besteuerung — zur Anerkennung der Steuerfreiheit angemeldet.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Anleitung

1. Die Anmeldung ist binnen zwei Wochen, vom Erwerb des verbrieften Forderungsrechts ab gerechnet, dem Verkehrsteueramt in zwei Stücken einzureichen. Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald Schuldverschreibungen oder Zwischenscheine über Einzahlungen auf diese Papiere im Inland oder Ausland erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald vor der Ausgabe Zahlungen auf die Wertpapiere geleistet werden.

2. Die Unterlagen für einen ermäßigten Steuersatz oder für die Ausnahme von der Besteuerung sind der Anmeldung beizufügen.

3. Bei Rentenverschreibungen ist in Spalte 10 in Ermangelung eines Nennbetrags der 25fache Betrag der Jahresrente einzutragen. Der Betrag der Jahresrente ist in Spalte 11 anzugeben.

Vom Anmeldenden auszufüllen

Lfd. Nr.	Name, Firma, Wohnort (Wohnung) des Anmeldenden	Der Wertpapiere: Gattung (Benennung, Aussteller) Zinssatz und Zinszahlungstag	Ort der Ausstellung	Tag der Ausstellung	Stückzahl	Stückelungsbezeichnung (in sich geordnet): Reihe	Buchstabe	Nummer	Nennbetrag für das Stück G	P
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

...., den .... 19..........

....

(Unterschrift des Anmeldenden)

Anträge und Erläuterungen (z. B. Anträge auf Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen usw.)	Steuerfestsetzung (vom Verkehrsteueramt auszufüllen)									
	Stückzahl	Steuerpflichtiger Betrag für das Stück		Steuersatz: für je 10 G je Stück		Steuerbetrag für das Stück		Gesamtbetrag der Steuer (Sp. 12 bis 15)		Bemerkungen
		G	P	G	P	G	P	G	P	
11	12	13		14		15		16		17

Der Gesamtsteuerbetrag von .... G .... P (Sp. 16) ist bis zum .... 19.........
an die Kasse des Verkehrsteueramts, Danzig, Schäferei 11 — Postscheckkonto Danzig 2644 — Girokonto bei der Sparkasse der Stadt Danzig Nr. 5704 — zu zahlen:

....

....

Gegen vorstehende Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe bei dem Verkehrsteueramt Anfechtung eingelegt werden.

Danzig, den .... 19..........

Verkehrsteueramt ....

....
(Unterschrift)

Wenden!

Der Ersterwerb der in den Wertpapieren (Spalten 3 bis 10) verbrieften Forderungsrechte ist nach § 13 des Gesetzes von der Besteuerung ausgenommen. Fallen die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so wird damit der Erwerb der Forderungsrechte steuerpflichtig, der innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen stattgefunden hat und noch nicht versteuert ist. Der Fortfall der Voraussetzungen ist vom Schuldner der Forderungsrechte binnen zwei Wochen, vom Fortfall der Voraussetzungen an gerechnet, dem Verkehrsteueramt anzumelden.

Danzig, den .... 19.........

Verkehrsteueramt ....

....

(Unterschrift)

Eingegangen am ....

Steuerliste ....
(Nr.)

Sollbuch ....
(Nr.)

Muster 2
(§ 17 KVDB.)

In zwei Stücken einzureichen!

Anmeldung

von ausländischen Wertpapieren zur Abstempelung gegen — ohne — Steuerentrichtung.

Nichtzutreffendes streichen.

Die nachstehend bezeichneten Wertpapiere — Zwischenscheine — werden — mit den Steuerausweisen — zur Erhebung der Wertpapiersteuer und — zur Abstempelung — angemeldet — und vorgelegt.

Ich bin damit einverstanden, daß die Wertpapiere —, die nachträglich vorgelegt werden, — dem Überbringer der Empfangsbescheinigung 1 auf Seite 4 zurückgegeben werden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Anleitung

1. Die Anmeldung ist binnen zwei Wochen, vom Ersterwerb des verbrieften Forderungs- oder Gesellschaftsrechts ab gerechnet, dem Verkehrsteueramt in zwei Stücken einzureichen. Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald die Wertpapiere im Inland erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald Zahlungen auf die Wertpapiere im Inland geleistet werden, Voraussetzung ist, daß die Wertpapiere sich im Zeitpunkt des Ersterwerbs im Inland befinden.

2. Den Wertpapieren sind die Steuerausweise, ordnungsgemäß ausgefüllt, beizufügen.

3. Soll ohne Steuerentrichtung abgestempelt werden, so sind die Unterlagen beizufügen.

4. Bei Rentenverschreibungen ist in Ermangelung eines Nennbetrags der 25 fache Betrag der Jahresrente in Spalte 10 einzutragen. Der Betrag der Jahresrente ist in Spalte 14 anzugeben.

5. Die Empfangsbescheinigung 2 auf Seite 4 wird auf dem beim Verkehrsteueramt verbleibenden Stück der Anmeldung ausgestellt und vom Empfänger der Papiere unterschrieben.

6. Der Empfangsbescheinigung 1 auf Seite 4 bedarf es nur, wenn die Versteuerung und Abstempelung nicht am Tag der Anmeldung beendet werden kann und die Papiere in Verwahrung des Verkehrsteueramts bleiben. Sie wird auf dem dem Anmeldenden zurückzugebenden Stück ausgestellt.

Vom Anmeldenden auszufüllen

Lfde. Nr.	Name (Firma) Wohnort (Wohnung) des Anmeldenden	Der Wertpapiere: Gattung (Benennung Aussteller) bei Schuldverschreibungen durch Zinssatz und Zinszahlungstage	Ort der Ausstellung	Tag der Ausstellung	Stückzahl	Stückelungsbezeichnung (in sich geordnet): Reihe	Buchstabe	Nummer	Nennbetrag für das Stück (in der ausländischen Währung, bei mehreren Währungen in jeder Währung)	Bei Gesellschaftsrechten: Erwerbspreis jedes Stück G P	Wert Kurs jedes Stück G P
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

................................, den .... 19........

....

(Unterschrift des Anmeldenden)

Bei nicht voll bezahlten Gesellschaftsrechten Betrag der ausstehenden Einzahlungen (in der ausländischen, Währung, bei mehreren Währungen in jeder Währung)	Anträge und Erläuterungen	Steuerfestsetzung (vom Verkehrsteueramt auszufüllen) Stückzahl	Steuerpflichtiger Betrag für das Stück in der maßgebenden Währung G	Umrechnungskurs für die Währung (Sp. 16)	Steuerpflichtiger Betrag für das Stück in Guldenwährung G	P	Steuersatz für je 10 G je P	Steuerbetrag für das Stück G	P	Gesamtbetrag der Steuer (Sp 15 + 20) G	P	Bemerkungen
13	14	15	16	17	18		19	20		21		22

Der Gesamtsteuerbetrag von .... G .... P (Sp. 21) ist bis zum .... 19.......... an die Kasse des Verkehrsteueramts, Danzig, Schäferei 11 — Postscheckkonto Danzig 2644 — Girokonto bei der Sparkasse der Stadt Danzig Nr. 5704 zu zahlen.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats bei dem Verkehrsteueramt Einspruch eingelegt werden. Die Abstempelung wird erst vorgenommen, nachdem die Steuer gezahlt ist.

Danzig, den .... 19..........

Verkehrsteueramt ....

....

(Unterschrift)

Empfangsbescheinigung 1

Die vorstehend bezeichneten Wertpapiere — und Steuerausweise — sind dem Verkehrsteueramt übergeben worden; sie werden nach Abstempelung dem Überbringer dieser Bescheinigung ausgehändigt werden.

Das Verkehrsteueramt behält sich vor, die Empfangsberechtigung des Überbringers zu prüfen, ist jedoch zur Prüfung nicht verpflichtet.

Danzig, den .... 19..........

Verkehrsteueramt ....

....

(Unterschrift)

Dienststempel

Empfangsbescheinigung 2

Die vorstehend bezeichneten Wertpapiere — und Steuerausweise — habe ich nach Abstempelung vom Verkehrsteueramt zurückerhalten.

Danzig, den .... 19..........

....

(Unterschrift des Empfangsberechtigten)

Muster 3
(§ 20 KVDB.)

Steuerausweis

zu dem nebenstehend bezeichneten ausländischen Wertpapier*).

— Jede an dem Inhalt des Steuerausweises vorgenommene Änderung macht den Steuerausweis ungültig. —

Bezeichnung des Wertpapiers nach							
Gattung (Benennung, Aussteller bei Schuld- und Rentenverschreibungen auch Zinssatz)	Ausstellungs-		Stückelung			Nennbetrag in der ausländischen Währung; sofern der Nennbetrag in mehreren Währungen angegeben ist, ist jede dieser Währungen einzutragen	Raum für den Aufdruck des Steuerstempels (der Stempel muß die nachstehende Eintragung überdecken)
	Ort	Tag	Reihe	Buchstabe	Nummer		
1	2	3	4	5	6	7	8
							(Wiederholung der Stückelungsbezeichnung Sp. 4 bis 6

*) Für Zinsscheine, die selbst abgestempelt werden, bedarf es eines Steuerausweises nicht.

Verkehrsteueramt .... **Muster 4**

Ausfertigungsbuch Nr. .... (§ 29 KVDB.)

Bescheinigung
über den Anspruch auf Abstempelung ausländischer Wertpapiere ohne Steuerentrichtung.

Auf Antrag des Herrn / der Firma ....

in .... ist zu nachstehenden Wertpapieren

....

(Bezeichnung nach Benennung, Aussteller, Ort und Tag der Ausstellung, bei verzinslichen Papieren auch nach Zinssatz)

....

....

im Gesamtnennbetrag von ....

(in Zahlen und Buchstaben)

....

....

....

das danziger Steuerzeichen ungültig gemacht worden.

Jeder Inhaber dieser Bescheinigung ist berechtigt, einen gleichen Nennbetrag der bezeichneten Wertpapiere bis zum .... 19........ bei dem Verkehrsteueramt ohne Steuerentrichtung abstempeln zu lassen.

Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung dieser Bescheinigung ist eine Kraftloserklärung im Weg des Aufgebotsverfahrens nicht zulässig.

Danzig, den .... 19........

Verkehrsteueramt ....

....

(Unterschrift)

Dienststempel

Abschreibungen siehe Rückseite!

Lfd. Nr.	Von dem vorstehend bezeichneten Gesamtbetrag ist				Bestätigungsvermerk des Verkehrsteueramts — Nr. der Kapitalverkehrsteuerliste, Datum, Unterschrift, Dienststempel — (neben jede Eintragung zu setzen)
	am	nach steuerfreier Abstempelung			
		abgeschrieben worden ein Nennbetrag von		verblieben ein Restbetrag von	
		(in Buchstaben)	(in Zahlen)	(in Zahlen)	
1	2	3	4	5	6

Verkehrsteueramt — **Muster 5** (§ 29 KVDB.)

Ausfertigungsbuch

zu Bescheinigungen über den Anspruch auf Abstempelung ausländischer Wertpapiere ohne Steuerentrichtung

Rechnungsjahr 19..........

Dieses Buch enthält .... Blätter, die von einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Danzig, den .... 19..........

Geführt von

....
(Name und Dienstbezeichnung)

....
(Name und Dienstbezeichnung)

Anleitung.

1. In Spalte 4 werden die Wertpapiere nach Benennung, Aussteller, Ort und Tag der Ausstellung, bei verzinslichen Wertpapieren auch nach dem Zinssatz genau bezeichnet.
2. In den Spalten 5, 7 wird der Gesamtnennbetrag in ausländischer Währung, bei mehreren Währungen in jeder Währung eingetragen.

*) Bei Büchern, die in einem festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte „die" bis „sind" zu streichen.

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Name (Firma) Wohnort (Wohnung) des Antragstellers	Bezeichnung	Gesamtnennbetrag
			der ausländischen Wertpapiere, zu denen das deutsche Steuerzeichen ungültig gemacht worden ist	
1	2	3	4	5

am	In Anrechnung auf den Neunbetrag in Sp. 5 ist steuerfrei abgestempelt worden	Die Eintragung ist vollständig erledigt am	Bemerkungen
	ein Nennbetrag von		
6	7	8	9

Eingegangen am ....

Muster 6
(§ 52 KVDB.)

Sollbuch ....
(Nr.)

Steuerliste ....
(Nr.)

Anmeldung

de ....

....
(Firmenbezeichnung)

in ....
(Ort) (Straße, Nr.)

Im Monat / In den Monaten .... 19........ sind in den Geschäftsbüchern, die ich/wir nach § 49 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz als Grundlage für das Abrechnungsverfahren bezeichnet habe......, insgesamt

.... G .... P

....
(Gulden in Worten)

Börsenumsatzsteuer eingetragen worden. Die Steuer habe ich/haben wir an die Kasse des Verkehrsteueramts, Danzig, Schäferei 11 — Postscheckkonto Danzig 2644, Girokonto bei der Sparkasse der Stadt Danzig Nr. 5704 am .... durch .... abgeführt.

Alle von mir/uns abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte (einschließlich der steuerfreien) sind unter Angabe des für jedes Geschäft auf mich/uns entfallenden Steuerbetrags in den obenbezeichneten Geschäftsbüchern eingetragen. Die Summe der einzelnen Steuerbeträge ergibt den angemeldeten Gesamtbetrag.

Ich versichere, / Wir versichern, daß ich/wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe./haben.

.............................., den .... 19..........

....
(Unterschrift)

Muster 7
(§ 58 KVDB.)

Schlußnote Nr. ....

.................., den .... 19....

Von ....

in ....

An ....

in ....

Gegenstand des Geschäfts: ....

....

Lieferungstermin: ....

Preis oder Kurs: ....

Wert des Gegenstands: ....

Sonstige Bemerkungen*): ....

....

Vermittelt durch: ....

in ....

Raum für die Verwendung von Steuermarken

Durchschrift

Schlußnote Nr. ....

.................., den .... 19....

Von ....

in ....

An ....

in ....

Gegenstand des Geschäfts: ....

....

....

Preis oder Kurs: ....

Wert des Gegenstands: ....

Sonstige Bemerkungen*): ....

....

Vermittelt durch: ....

in ....

*) Sonstige für die Steuerberechnung maßgebende Angaben.

Muster 8
(§ 74 KVDB.)

Arbitragebuch

de ....

(Firmenbezeichnung)

in ....

(Wohnort, Straße, Nr.)

Anleitung.

Die einander gegenüberstehenden Geschäfte werden unter derselben Nummer (z. B. Nr. 1 und Nr. 1 a) aufgeführt.

Lfd. Nr.	Tag des Geschäftsabschlusses		Gegenstand des Geschäfts	Nennbetrag		Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstands nicht über (in 100,— G)	Ort des Geschäftsabschlusses	Name des Metisten falls Metageschäft	Bezeichnung, Seite, Nummer des Geschäftsbuchs (§ 55 K.V.D.B.)	Betrag der Steuer		Wert des Geschäfts (Sp. 6) soweit es durch den Wert des Gegengeschäfts gedeckt wird (in 100,— G)	Die auf den Abitrageur entfallende Hälfte der Steuer ermäßigt sich auf		Am Ort des Geschäftsabschlusses (Sp. 7) zum Börsenhandel zugelassen?
	Monat	Tag		Währung							G	P		G	P	
1	2		3	4		5	6	7	8	9	10		11	12		13

¹) Falls der Betrag in Spalte 4a nicht niedriger ist als in Spalte 4, wird Spalte 11 gemäß Spalte 6 ausgefüllt, andernfalls wird Spalte 11 aus Spalte 4a und 5 berechnet.

Lfd. Nr.	Tag des Geschäftsabschlusses		Gegenstand des Geschäfts	Nennbetrag		Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstands nicht über (in 100,— G)	Ort des Geschäftsabschlusses	Name des Metisten falls Metageschäft	Bezeichnung, Seite, Nummer des Geschäftsbuchs (§ 55 K.B.D.B.)	Betrag der Steuer		Wert des Geschäfts (Sp. 6a) soweit es durch den Wert des Gegengeschäfts gedeckt wird (in 100,— G)	Die auf den Abitrageur entfallende Hälfte der Steuer ermäßigt sich auf		Am Ort des Geschäftsabschlusses (Sp. 7a) zum Börsenhandel zugelassen?
	Monat	Tag		Währung							G	P		G	P	
1a	2a		3a	4a		5a	6a	7a	8a	9a	10a		11a	12a		13a

²) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4a, wird Spalte 11a gemäß Spalte 6a ausgefüllt, andernfalls wird Spalte 11a aus Spalte 4 und 5a berechnet.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.